

# Sozialleistungsbericht 2017

#### Vorwort

Der Sozialleistungsbericht 2017 knüpft an die Berichte der zurückliegenden Jahre an und bietet in einem langen Zeitraum einen guten Überblick über die sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der damit verbundenen Kostenentwicklung im Bereich der sozialen Sicherung im Landkreis Konstanz. Die Fallzahlen werden, soweit möglich, nach Gemeinden aufgeschlüsselt und sowohl in absoluten Zahlen als auch pro 1000 Einwohner bzw. in Prozent dargestellt. Anhand der Daten des Statistischen Landesamtes, der Pflegestatistik und des Kommunalverband für Jugend und Soziales wird auch ein Vergleich mit den anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg aufgezeigt.

Die Sozialausgaben als größter Haushaltsposten des Landkreises beeinflussen weiterhin maßgeblich den Kreisetat, wobei diesen Ausgaben gesetzlich festgelegte Pflichtleistungen zugrunde liegen. Umso wichtiger ist es, vorhandene Steuerungspotentiale auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu erkennen und zu nutzen, um einen weiteren Kostenanstieg zu vermeiden. Der vorliegende Bericht liefert die hierfür erforderlichen Daten und Grundlagen und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur im Sozialbereich.

Besorgniserregend sind die steigenden Mieten im Landkreis Konstanz, die ein hohes Armutsrisiko darstellen. Sie sind u.a. auch für die steigenden Sozialkosten verantwortlich. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zählt daher zu den größten Herausforderungen der kommenden Jahre. Hierzu bedarf es neben den Anstrengungen der Kommunen der Hilfe von Bund und Land, sowie eines abgestimmten Handelns zwischen Politik und der öffentlichen und privaten Wohnungswirtschaft.

Daneben gilt es dem Fachkräftemangel und den damit verbundenen Versorgungslücken in der Pflege entgegenzuwirken.

Das Pflegestärkungsgesetz III brachte Leistungsverbesserungen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen. Außerdem wurde die ambulante Versorgung gestärkt. Dies trägt dazu bei, älteren und pflegebedürftigen Menschen solange wie möglich einen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Hierzu leisten aber vor allem auch die örtlichen Nachbarschaftshilfen und Unterstützungsangebote im Alltag einen wesentlichen Beitrag. Ich danke den Kommunen, die zum Auf- und Ausbau dieser Netzwerke die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

Ich danke allen hauptamtlich verantwortlichen Akteuren in den Städten, Gemeinden und bei den Freien Trägern, sowie den zahlreichen ehrenamtlich Tätigen, die einen wertvollen Beitrag zu einem lebendigen sozialen Gemeinwesen leisten.

F. Hämmerle Landrat

### Inhalt

Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)	
1.1 Leistungen nach SGB II ( Hartz IV)	
1.1.1 Fallzahlenbetrachtung	
1.1.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
1.1.3 Kennzahlen	
1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII	8
1.2.1 Fallzahlenbetrachtung	
1.2.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
1.2.3 Kennzahlen	9
1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach	4. Kapitel SGB XII außerhalb
von Einrichtungen	
1.3.1 Fallzahlenbetrachtung	
1.3.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
1.3.3 Kennzahlen	
2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)	
2.1 Fallzahlenbetrachtung	
2.1.1 Bestandteile	
2.1.2 Inanspruchnahme des Bildungspakets	
2.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
2.3 Kennzahlen	
3. Hilfe zur Pflege	
3.1 Fallzahlenbetrachtung	
3.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
3.3 Stationäre Hilfe zur Pflege	
3.3.1 Fallzahlenbetrachtung	
3.3.1.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden	
3.3.1.2 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter	
3.3.1.4 Leistungsempfänger im Landesvergleich	
3.3.2 Kennzahlen	
3.4 Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	
3.4.1 Fallzahlenbetrachtung	
3.4.2 Kennzahlen	
3.5 Zielkennzahl: Ambulantisierungsquote in der Hilfe zu Pflege .	
4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
4.1 Fallzahlenbetrachtung	
4.1.1 Hilfsangebot im Landkreis Konstanz	
4.1.2 Ambulante Fachberatungsstelle	
4.1.3 Tagesstätte	
4.1.4 Betreutes Wohnen	
4.1.5 Stationäre Hilfe	
4.1.6 Medizinische Ambulanz	31
4.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	32
4.3 Kennzahlen	32
4.4 Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe	33
4.5 Frauen in der Wohnungslosenhilfe	

5. Blindenhilfe	35
5.1 Fallzahlenbetrachtung	35
5.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	35
5.3 Kennzahlen	35
6. Schuldnerberatung	37
6.1 Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung	37
6.2 Fallzahlenbetrachtung	37
6.2.1 Anzahl der Beratungen	37
6.2.2 Beratungen nach Personenkreis	38
6.2.3 Verschuldenssituation der Klienten	
6.2.4 Familienstand der Klienten	40
6.2.5 Alter der Klienten	
6.2.6 Soziale Stellung der Klienten	
6.3 Finanz-/Ressourcenbedarf	41
6.4 Kennzahlen	41
7. Wohngeld	43
7.1 Fallzahlenbetrachtung	43
7.2 Finanz-/Ressourcenbedarf	
8. BAföG/AFBG	45
9. Leistungen zur Familienplanung	46
10. Migration und Integration	48
10.1 Zugang von Asylbewerbern	48
10.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	49
10.3 Unterbringung der Asylbewerber	50
10.4 Anschlussunterbringung	
10.5 Rückkehrberatung	52
10.6 Integration	53

## 1. Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über existenzsichernde Leistungen im Landkreis Konstanz.

Existenzsichernde Leistungen	31.1	2.2010	31.1	2.2011	31.1	2.2012	31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016		31.1	2.2017
Existenzsichernde Leistungen	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.	BG	Pers.
Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel SGB XII)	155	161	167	177	163	179	177	192	187	202	211	232	235	259	247	273
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhallb von Einrichtungen (4. Kapitel SGB XII) davon Personen unter 65 Jahren Personen 65 Jahre und älter		1.845 707 1.138		1.873 720 1.153		2.018 797 1.221		2.098 823 1.275		2.228 885 1.343		2.320 912 1.408		2.340 925 1.415		2.407 938 1.469
Gesamt SGB XII:		2.006		2.050		2.197		2.290		2.430		2.552		2.599		2.680
Leistungen SGB II ( Hartz IV ) *	6.655	11.734	6.048	11.515	5.898	11.333	5.893	11.178	5.851	11.166	5.833	11.183	6.214	12.110	6.211	12.474
Insgesamt :		13.740		13.565		13.530		13.468		13.596		13.735		14.709		15.154
Einwohner (ab 2011 Basis Zensus 09.05.2011) Anteil der Empfänger existenzsichernder Leistungen in %		277.555 4,95%		268.263 5,06%		270.568 5,00%		273.407 4,93%		275.785 4,93%		280.288 4,90%		282.191 5,21%		282.191 5,37%

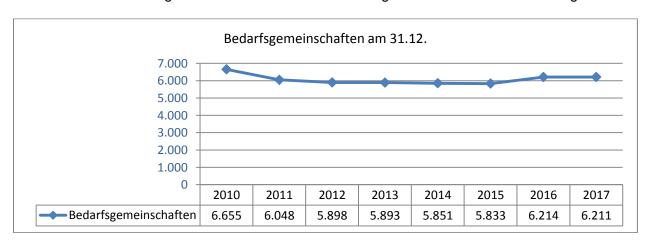
<sup>\*</sup>endgültige Zahlen der Agentur für Arbeit

Am 31.12.2017 waren 5,37 % der Einwohner des Landkreises auf existenzsichernde Leistungen angewiesen – dies entspricht dem höchsten Anteil im Betrachtungszeitraum.

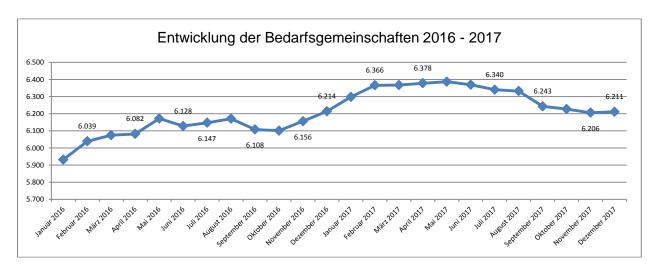
#### 1.1 Leistungen nach SGB II (Hartz IV)

#### 1.1.1 Fallzahlenbetrachtung

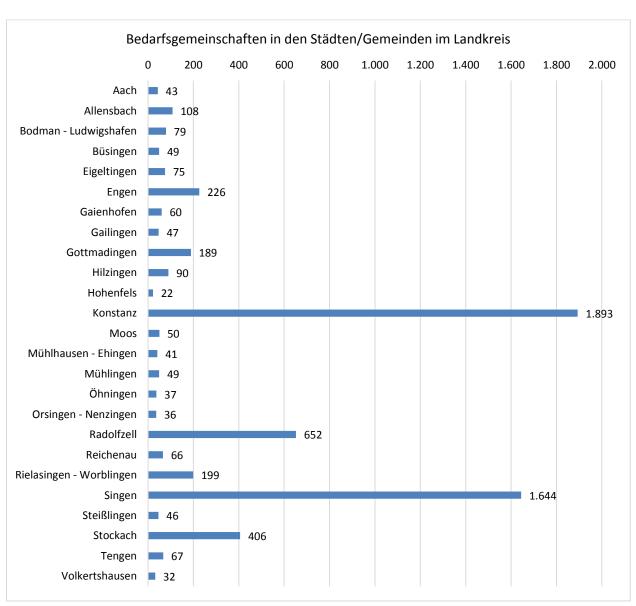
Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Betrachtungszeitraum 2016-2017 leicht gesunken.



Betrachtet man die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften ab 2015 ist ein deutlicher Anstieg festzustellen, der im Wesentlichen aus einer steigenden Anzahl von Flüchtlingen mit Leistungsanspruch nach SGB II resultiert.



Die Bedarfsgemeinschaften (Stichtag 30.11.2017) verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden im Landkreis:



#### 1.1.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

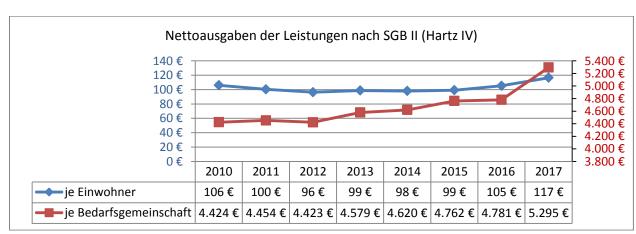
Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Leistungen SGB II in €	Rechnungs- ergebnis							
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Grundsicherung SGB II (Hartz IV)								
Leistungen für Unterkunft und Heizung	31.154.891 €	28.016.581 €	26.346.282 €	25.691.252 €	25.856.745 €	25.058.053 €	26.469.374 €	29.127.789 €
davon								
. Kosten der Unterkunft	30.983.939 €	27.772.338 €	26.094.237 €	25.501.418 €	25.595.035 €	24.873.772 €	26.179.475 €	28.920.653 €
<ul> <li>Leistungen für Mietkaution &amp; Mietschulden</li> </ul>	170.952 €	244.243 €	252.045 €	189.834 €	261.711 €	184.280 €	289.899 €	207.136 €
davon								
- Leistungen für Mietkaution	163.117 €	209.254 €	208.950 €	69.427 €	144.620 €	84.693 €	142.091 €	90.242 €
- Leistungen für Mietschulden	7.835 €	34.989€	43.095 €	120.407 €	117.090 €	99.587 €	147.808 €	116.894 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe	819.402 €	694.449 €	675.108 €	583.369 €	588.985€	595.959€	246.004 €	0€
einmalige Leistungen	840.302 €	736.640 €	558.491 €	412.531 €	429.093 €	381.433 €	352.256 €	503.827 €
davon	040.302 C	730.040 €	330.431 €	412.551 €	429.095 C	301. <del>4</del> 33 €	332.230 €	303.027 €
- Erstausstattung Wohnung	622.588 €	517.314 €	381.269 €	262.789 €	277.857 €	232.633 €	216.482 €	257.322 €
- Erstausstattung Bekleidung	217.714 €	219.326 €	177.222 €	149.742 €	151.236 €	148.799 €	135.774 €	185.589 €
- mehrtägige Klassenfahrten	0€	0€	0€	0€	0€	140.733 €	0€	60.917 €
memagige Massemannen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	v	0.0	00.517 €
Leistungen zur Eingliederung	705.367 €	647.426 €	583.717€	632.545 €	601.681 €	595.870 €	444.470 €	530.978 €
davon								
- Schuldnerberatung	113.241 €	89.327 €	103.680 €	110.488 €	139.234 €	123.549 €	124.831 €	130.215 €
- psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	392.104 €	388.475€	316.138 €	376.223 €	363.002 €	434.108 €	314.693 €	397.182 €
- sonstige psychosoziale Betreuung	200.022 €	169.625€	163.899 €	145.147 €	98.100 €	35.955€	0€	0€
- Kinderbetreuung	0€	0€	0€	687 €	1.346 €	2.258 €	4.946 €	3.581 €
0	00 540 000 6	20 005 000 6	00 400 500 6	07.040.007.6	07 470 504 6	00 004 045 0	07 540 404 6	00 400 504 6
Gesamtausgaben	33.519.962 €	30.095.096 €	28.163.598 €	27.319.697 €	27.476.504 €	26.631.315 €	27.512.104 €	30.162.594 €
Einnahmen	630.888 €	386.994 €	387.281 €	289.440 €	491.283 €	546.146€	577.333 €	719.045 €
Nettoausgaben	32.889.074 €	29.708.102€	27.776.317 €	27.030.258 €	26.985.221 €	26.085.169 €	26.934.771 €	29.443.549 €

Aufgrund der Entwicklung in den Bedarfsgemeinschafen kam es bei den Gesamtausgaben ab 2015 zu einem deutlichen Anstieg.

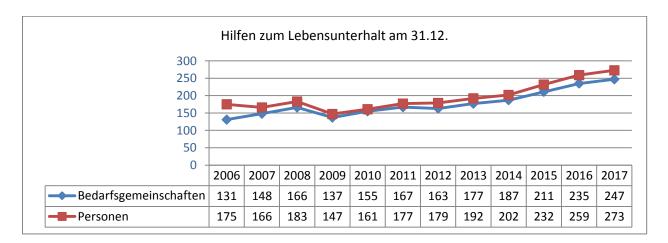
#### 1.1.3 Kennzahlen

Die Nettoausgaben je Einwohner sind im Betrachtungszeitraum zunächst gesunken und ab 2015 deutlich gestiegen. Hier spiegelt sich der deutliche Anstieg der Anzahl von Flüchtlingen mit Leistungsanspruch nach SGB II wider. Der Anstieg bei den Nettoausgaben je Bedarfsgemeinschaft hat schon 2013 eingesetzt und 2017 nochmal einen Sprung gemacht.



#### 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII

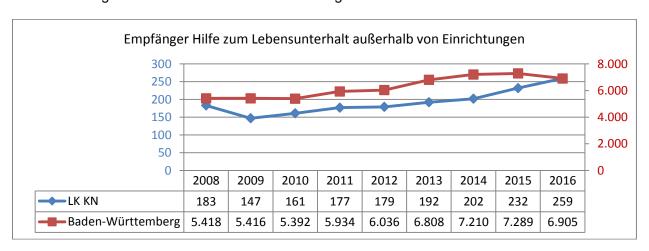
#### 1.2.1 Fallzahlenbetrachtung



Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die weder die Leistungsberechtigung nach SGB II erfüllen noch zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gehören. Dies sind insbesondere Personen, deren Erwerbsfähigkeit nur vorläufig eingeschränkt ist (z.B. Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit) oder Personen, die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze beziehen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt spielte nach dem Inkrafttreten von Hartz IV am 01.01.2005 im System der Sozialleistungen zunächst nur noch eine untergeordnete Rolle. Seit 2012 gewinnt die Hilfeart aber zahlenmäßig wieder an Bedeutung. Von 2012 bis 2017 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 52 % (84 Fälle). Im Wesentlichen handelt es sich um Leistungsempfänger die infolge einer vorläufigen Erwerbsminderung aus dem SGB II – Bezug in die Hilfe zum Lebensunterhalt wechselten.

Im Landesvergleich stellen sich die Zahlen wie folgt dar:



Sowohl im Landkreis Konstanz (+41,5 %) als auch im Landesschnitt (+27,4 %) ist die Anzahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt im Betrachtungszeitraum 2008-2016 gestiegen – im Landkreis Konstanz etwas stärker.

#### 1.2.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

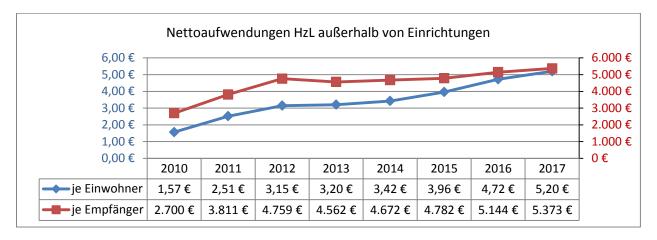


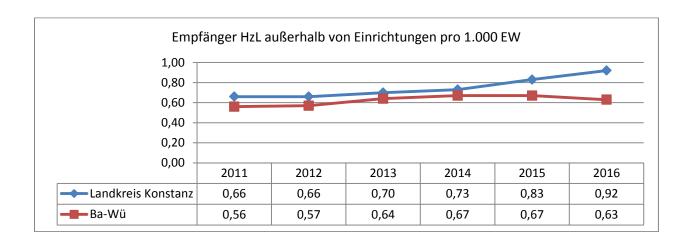
Der deutliche Kostenanstieg von 2010 auf 2011 resultiert aus der um rd. 10 % höheren Zahl an Leistungsempfängern, es spielt aber insbesondere das Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII eine Rolle, nach dem die Kosten für die Warmwasserversorgung ab 01.01.2011 nicht mehr, wie in der Vergangenheit, teilweise mit dem Regelsatz abgegolten sind und daher in vollem Umfang übernommen werden müssen. Der Kostenanstieg ab 2012 spiegelt die Fallzahlensteigerungen und die jeweilige Regelsatzerhöhung, aber auch die steigenden Miet- und Nebenkosten wider.

#### 1.2.3 Kennzahlen

Bei den Nettoaufwendungen je Einwohner kann im Betrachtungszeitraum ein kontinuierlicher Anstieg festgestellt werden. Dies resultiert aus einem Anstieg der Empfänger HzL pro Einwohner, die im Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum über dem Landesschnitt liegen – Tendenz steigend.

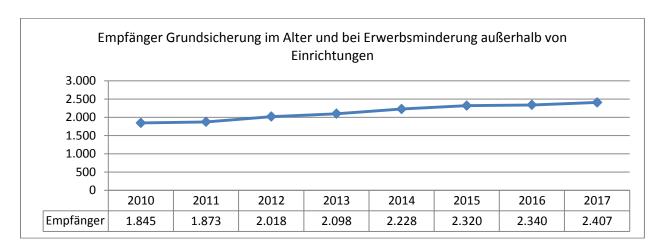
Insbesondere aufgrund von Erhöhungen der Regelsätze sowie steigenden Miet- und Nebenkosten sind auch die Nettoaufwendungen je Leistungsempfänger deutlich gestiegen.





### 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen

#### 1.3.1 Fallzahlenbetrachtung

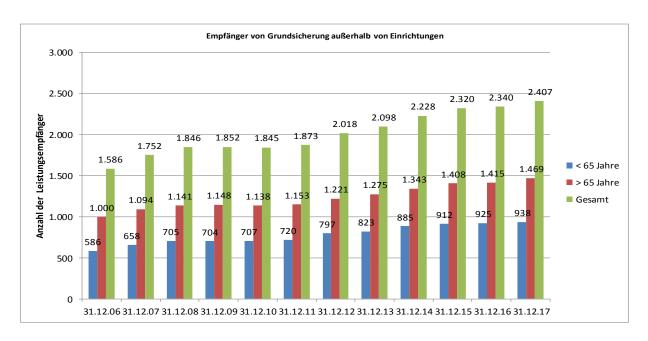


Die Empfängerzahlen, die seit 2010 kontinuierlich ansteigen, spiegeln u.a. den demographischen Wandel und die zunehmende Altersarmut wider. Seit 31.12.2010 nahm die Zahl der Grundsicherungsempfänger um rd. 30 % (+ 562 Personen) zu.

Während im Jahr 2016 lediglich eine geringe Steigerung von 0,9 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war, ergibt sich im Jahr 2017 wieder eine deutliche Steigerung zum Vorjahr von 2,9% (67 Personen).

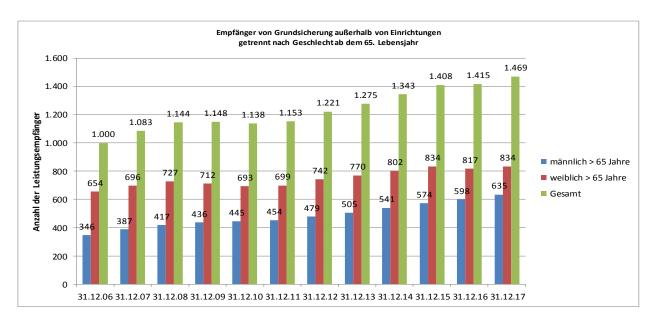
Steigerung von	
2011-2012	7,7%
2012-2013	4,0%
2013-2014	6,2%
2014-2015	4,1%
2015-2016	0,9%
2016-2017	2,9%

Die Mehrheit der Grundsicherungsempfänger (rd. 61 % - Stichtag 31.12.2017) war 65 Jahre und älter.



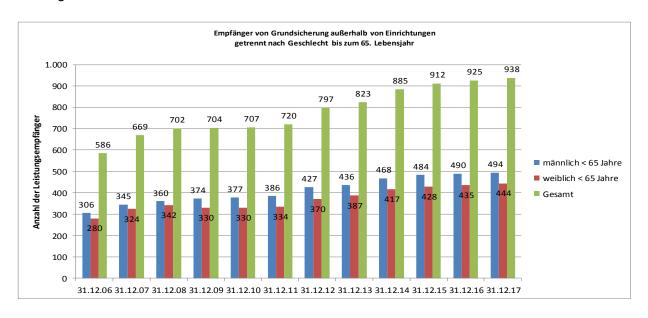
Der stetige Anstieg der Grundsicherungsempfänger ab 65 Jahren zeigt, dass bei immer mehr Personen die Rente nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht. Eine wesentliche Rolle dürfte dabei auch das Mietniveau im Landkreis Konstanz spielen.

In der Gruppe der mindestens 65-Jährigen nehmen die Frauen den größten Anteil ein. Dies ist einerseits bedingt durch die höhere Lebenserwartung, andererseits aber auch durch die geringeren Rentenbezüge von Frauen. Allerdings nahm der prozentuale Anteil der Frauen seit 2006 ab bzw. der Anteil der Männer zu. Vom 31.12.2006 bis zum 31.12.2017 ging der Frauenanteil von 65,4 % auf 56,8 % zurück.

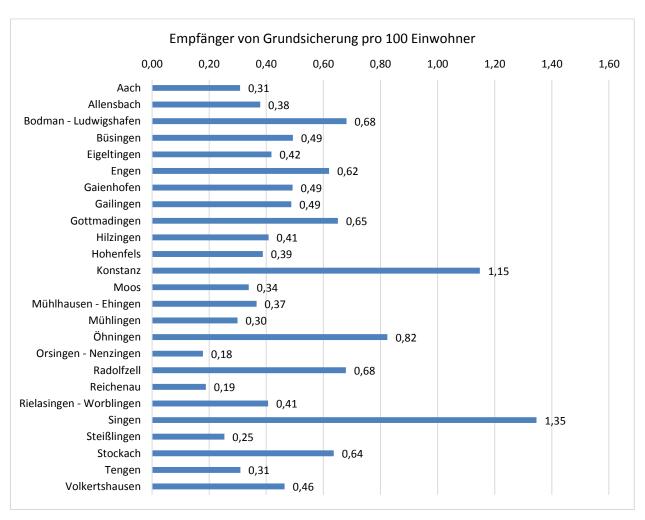


In der Gruppe der unter 65-Jährigen sind dagegen die Männer im Leistungsbezug in der Überzahl. Der Anteil der Männer liegt seit 2009 weitgehend konstant bei rd. 53 %, der der Frauen bei rd. 47 %. Eine Erklärung für den höheren Männeranteil dürfte die Tatsache sein, dass Männer häufiger von Schwerbehinderung betroffen sind als Frauen. So waren von den in Baden-Württemberg am 31.12.2015 registrierten 929.877 schwerbehinderten Menschen 51,8 % Männer, von den im Landkreis Konstanz registrierten 23.509 Personen waren 11.858 d.h. 50,4 % Männer.

Beim kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger in dieser Gruppe spielt vor allem die Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eine Rolle d.h. Leistungsempfänger SGB II wechseln infolge fehlender Erwerbsfähigkeit in den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII.



Die Grundsicherungsempfänger (Stichtag 31.12.17) verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden im Landkreis:



Bei den Leistungsempfängern außerhalb des Landkreises 25 von insgesamt 2.407 handelt es sich um Menschen mit Behinderung, die außerhalb des Landkreises in einer ambulant betreuten Wohnform leben.

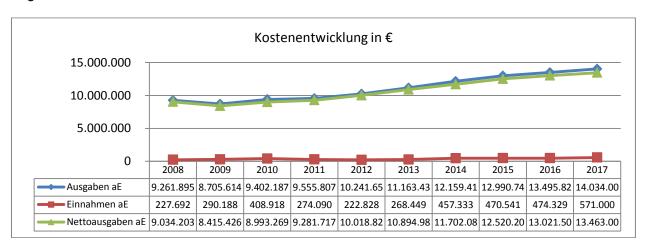
Im Landesvergleich stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Landkreis	Baden-Württemberg
Empfänger		
31.12.2011	1.873	61.937
31.12.2012	2.018	65.662
31.12.2013	2.098	69.824
31.12.2014	2.228	73.227
31.12.2015	2.320	76.229
31.12.2016	2.340	76.110
	2.407	78.393
Steigerung 2011 - 2017	128,5%	126,6%

Sowohl im Landkreis Konstanz (+28,5 %) als auch im Landesschnitt (+26,6 %) kam es im Betrachtungszeitraum 2011-2017 zu einem Anstieg der Empfängerzahlen.

#### 1.3.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

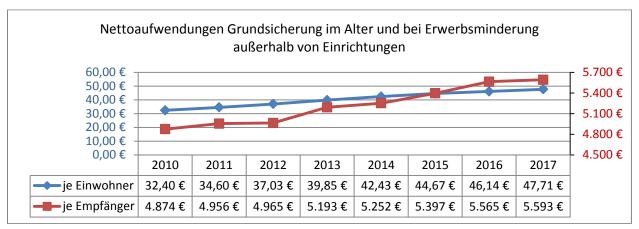
Die Kostenentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt sich wie folgt dar:

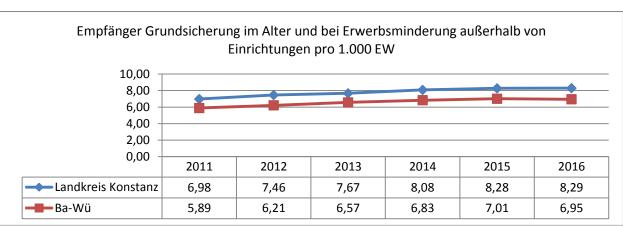


Die steigenden Fallzahlen spiegeln sich auch in der Kostenentwicklung wider. Der Bund erstattet den Landkreisen seit 2014 diese Nettoaufwendungen zu 100 %.

#### 1.3.3 Kennzahlen

Entsprechend den Empfängerzahlen sind auch die Nettoaufwendungen je Einwohner im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen. Die Empfänger pro Einwohner liegen im Landkreis Konstanz immer über dem Landesschnitt. Beim Anstieg der Nettoaufwendungen spielen u.a. aber auch die steigenden Miet- und Nebenkosten, sowie die Erhöhung der Regelsätze eine Rolle.





#### 2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuches II und XII vom 24.03.2011 wurde das Bildungspaket für bedürftige Kinder beschlossen.

#### 2.1 Fallzahlenbetrachtung

Leistungen für Bildung erhalten Kinder und Jugendliche, die

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 6 Bundeskindergeldgesetz)

beziehen, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe werden bei leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

#### 2.1.1 Bestandteile

- Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu gehören Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten.

#### 2.1.2 Inanspruchnahme des Bildungspakets

#### Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagskinder (§ 6 BKGG)

Anträge BuT	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	1.476	1.810	2.270	1.762	1.530	1.545	1.553
davon							
Klassenfahrten/Schulausflüge	238	361	517	348	320	233	227
Schulbedarf	419	541	692	515	479	540	584
Schülerbeförderung	174	197	223	178	140	137	173
Lernförderung	54	41	65	68	40	39	31
Mittagessen	318	379	425	348	335	372	384
Teilhabe	273	291	348	305	216	224	154

#### Kinder im Leistungsbezug SGB II

Anträge BuT - SGB II	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	1.815	2.768	2.195	2.187	1,572	1,323	1.505
davon							
Klassenfahrten/Schulausflüge	186	285	211	253	204	156	196
Schulbedarf	*	*	*	*	*	*	*
Schülerbeförderung	348	612	522	390	185	151	289
Lernförderung	72	49	42	31	58	41	34
Mittagessen	870	1.340	1.043	1.156	899	758	785
Teilhabe	339	482	377	357	226	217	201

<sup>\*</sup> Ermittlung nicht möglich, da Leistung ohne Antrag erbracht wird.

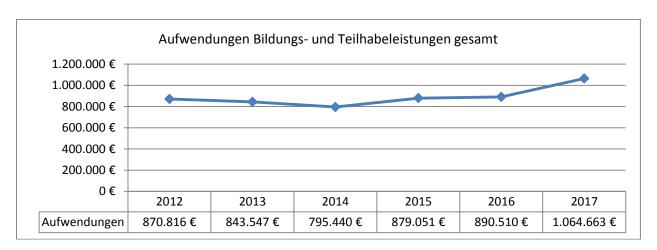
Die Antragszahlen ab 2015 weisen gegenüber den Vorjahren einen deutlichen Rückgang aus. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen echten Rückgang, sondern um eine Folge der geänderten Bewilligungspraxis des Jobcenters. Entgegen der Vorjahre, in denen Bewilligungen lediglich für 6 Monate ausgesprochen werden konnten, besteht seit 2015 die rechtliche Möglichkeit Bewilligungen für 12 Monate vorzunehmen. Das Jobcenter hat ab 2015 begonnen, die Bewilligungszeiträume nach und nach auszudehnen.

Nach einem Rückgang im Jahr 2016, wurden die Leistungen des Bildungspakets wieder vermehrt in Anspruch genommen.

#### Kinder im Leistungsbezug SGB XII

Kinder im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung bilden die Ausnahme. In 2017 waren 19 Kinder zu verzeichnen für die das Bildungspaket zum Tragen kam.

#### 2.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

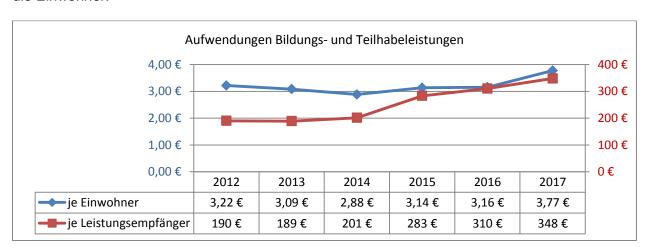


Insgesamt sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Betrachtungszeitraum 2012-2017 gestiegen. Dieser Anstieg basiert auf der Entwicklung in den Teilbereichen SGB II und SGB XII. Im Bereich § 6 BKGG sind die Aufwendungen gesunken. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Bereiche.

Bildungs- und Teilhabeleistungen in €	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben gesamt	870.816	843.547	795.440	879.051	890.510	1.064.663
davon	070.010	0 10.0 17	700.110	070.001	000.010	1.001.000
Schul - und KiTa-Ausflüge	4.162	5.246	4.985	2.818	2.009	7.045
mehrtägige Klassen- und Kita Fahrten	121.957	108.108	112.442	119.646	108.150	109.521
Schuldbedarf	283.734	268.148	246.637	252.516	270.156	314.491
Schülerbeförderung	118.034	105.219	95.175	101.504	111.855	166.780
Lernförderung	25.647	33.301	40.227	51.638	45.464	77.711
Mittagsverpflegung	246.480	279.539	263.985	322.112	321.664	357.285
Soziale und kulturelle Teilhabe	40.771	31.759	31.989	28.816	31.212	31.832
Mittagsverpflegung Hort	30.032	12.227	0	0	0	0
SGB II						
Ausgaben	595.959	588.984	583.369	675.108	694.450	819.401
davon						
Schul - und KiTa-Ausflüge	1.670	2.839	2.285	1.094	219	4.955
mehrtägige Klassen- und Kita Fahrten	87.581	81.042	83.778	91.888	82.443	75.508
Schuldbedarf	214.503	208.168	197.877	207.924	223.254	260.551
Schülerbeförderung	85.809	72.893	70.386	82.477	90.095	140.470
Lernförderung	14.413	18.839	18.669	36.432	33.245	56.664
Mittagsverpflegung	147.300	186.936	192.234	238.153	244.353	259.377
Soziale und kulturelle Teilhabe	20.615	17.142	18.140	17.140	20.841	21.878
Mittagsverpflegung Hort	24.070	1.125	0	0	0	0
§ 6 BKGG						
Ausgaben	270.739	248.764	207.618	199.170	192.547	239.391
davon						
Schul - und KiTa-Ausflüge	2.470	2.360	2.637	1.724	1.760	2.025
mehrtägige Klassen- und Kita Fahrten	33.727	26.546	27.846	27.059	25.282	33.093
Schuldbedarf	67.485	58.800	47.670	43.280	45.450	52.080
Schülerbeförderung	31.894	32.584	24.177	18.821	21.467	25.414
Lernförderung	11.234	14.132	21.558	15.206	12.219	21.047
Mittagsverpflegung	98.478	91.425	70.181	81.613	76.167	95.941
Soziale und kulturelle Teilhabe	19.926	14.497	13.549	11.466	10.201	9.791
Mittagsverpflegung Hort	5.527	8.420	0	0	0	0
SGB XII						
Ausgaben	4.118	5.799	4.453	4.773	3.513	5.871
davon						
Schul - und KiTa-Ausflüge	23	47	63	0	30	65
mehrtägige Klassen- und Kita Fahrten	650	520	818	699	425	920
Schuldbedarf	1.746	1.180	1.090	1.312	1.452	1.860
Schülerbeförderung	331	-258	612	206	293	896
Lernförderung	0	330	0	0	0	0
Mittagsverpflegung	703	1.178	1.570	2.346	1.143	1.967
Soziale und kulturelle Teilhabe	230	120	300	210	170	163
Mittagsverpflegung Hort	435	2.682	0	0	0	0

#### 2.3 Kennzahlen

Aufgrund der oben beschriebenen Ausdehnung der Bewilligungszeiträume sind die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum gestiegen – je Leistungsempfänger stärker als in Bezug auf die Einwohner.



#### 3. Hilfe zur Pflege

Nach der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 2015 (eine aktuellere Fassung liegt derzeit nicht vor) waren im Landkreis Konstanz 8.663 Personen pflegebedürftig (rd. 3 % der Bevölkerung). Von diesen pflegebedürftigen Personen wurden 2.848 Personen (32,9 %) stationär betreut und 5.815 Personen (67,1 %) zu Hause versorgt.

#### 3.1 Fallzahlenbetrachtung

Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII erhalten Personen, die nicht pflegeversichert sind oder deren Bedarf über dem Leistungsniveau der Pflegeversicherung liegt d.h. die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung sowie das einzusetzende Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III erfolgte u.a. die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade.

Hilfe zur Pflege	;	31.12.201	2	;	31.12.201	3	;	31.12.201	4	;	31.12.201	5	;	31.12.201	6	;	31.12.201	7
niile zur Fliege	LK KN	SJA KN	Gesamt															
1. in Einrichtungen	618	287	905	629	277	906	618	286	904	653	291	944	653	290	943	657	303	960
davon																		
Pflegestufe 0	96	39	135	91	34	125	92	30	122	91	31	122	84	29	113			
Pflegestufe 1	181	97	278	187	95	282	178	103	281	171	92	263	187	96	283			
Pflegestufe 2	216	101	317	226	95	321	212	92	304	230	100	330	225	103	328			
Pflegestufe 3 und Härte	125	50	175	125	53	178	136	61	197	161	68	229	157	62	219			
Pflegegrad 0																2	0	2
Pflegegrad 1																5	0	5
Pflegegrad 2																154	55	209
Pflegegrad 3																185	110	295
Pflegegrad 4																175	89	264
Pflegegrad 5																136	49	185
2. ambulante Pflege	106	100	206	99	99	198	96	99	195	90	91	181	87	85	172	55	32	87
davon																		
nur Pflegegeld	16	6	22	14	6	20	15	7	22	13	4	17	12	4	16	7	5	12
nur Sachleistung	80	73	153	78	76	154	73	79	152	68	69	137	61	63	124	35	14	49
Sachleistung u. Pflegegeld	10	21	31	7	17	24	8	13	21	9	18	27	14	18	32	13	13	26
Insgesamt	724	387	1.111	728	376	1.104	714	385	1.099	743	382	1.125	740	375	1.115	712	335	1.047
Anteil stationäre Pflege	85,36%					82,07%										92,28%		·
Anteil ambulante Pflege	14,64%	25,84%	18,54%	13,60%	26,33%	17,93%	13,45%	25,71%	17,74%	12,11%	23,82%	16,09%	11,76%	22,67%	15,43%	7,72%	9,55%	8,31%

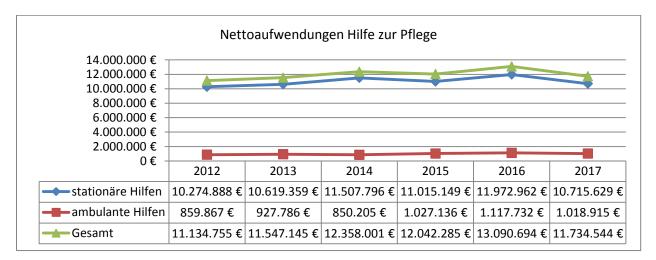
#### Sozialhilfequote:

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Empfänger Hilfe zur Pflege nach SGB XII (ohne Pflegestufe 0/PG 1)	976	979	977	1.003	1.002	1.040
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis insgesamt	7.348	7.876	7.876	8.663	8.663	8.663
Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege Stufe I - III nach SGB XII (Sozialhilfequote)	13,28%	12,43%	12,40%	11,58%	11,57%	12,01%

<sup>\*</sup>Pflegestatistik 2011, 2013 und 2015

#### 3.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

Die Nettoaufwendungen für die Hilfe zur Pflege stellen sich wie folgt dar:



Obgleich die Zahl der Leistungsempfänger der stationären Pflege in den Jahren 2012 -2014 weitgehend konstant war, zeigen sich deutliche Kostensteigerungen. Dabei spielen u.a. die steigenden Pflegesätze in den Einrichtungen eine wesentliche Rolle.

Neben der Zahl der Hilfeempfänger werden die anfallenden Kosten bei der Hilfe zur Pflege vor allem aber auch von der Einstufung der Hilfeempfänger in die Pflegestufe und den damit verbundenen Leistungen der Pflegekasse, sowie vom einzusetzenden Einkommen und Vermögen der Hilfeempfänger bestimmt.

Im Jahr 2015 liegen die Aufwendungen für die stationäre Pflege trotz gestiegener Fallzahlen unter denen des Vorjahres. Dabei handelt es sich aber nicht um einen echten Kostenrückgang, sondern ist Folge der Umstellung auf die Bruttoverbuchung (sog. 3-Stufen-Modell). Bei der stationären Hilfe zur Pflege ist ab dem Jahr 2015 in jedem Fall der in der Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt zu ermitteln und je nach Bedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu buchen. Dies führt zu einer Reduzierung der Leistungen der Hilfe zur Pflege, gleichzeitig aber zu einer Erhöhung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen.

Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2017 ist auf das Pflegestärkungsgesetz III zurückzuführen. Höhere Leistungen der Pflegekassen führten zu einem geringeren Sozialhilfebedarf. Insbesondere bei der ambulanten Pflege entfiel bei etlichen Pflegebedürftigen die Sozialhilfebedürftigkeit durch die höheren Leistungen der Pflegekassen d.h. die Betroffenen waren in der Lage den Pflegebedarf mit den Leistungen der Pflegekasse in vollem Umfang sicherzustellen.

#### 3.3 Stationäre Hilfe zur Pflege

#### 3.3.1 Fallzahlenbetrachtung

Bei der Zahl der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege zum 31.12.2017 war gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1,8 % zu verzeichnen.

Die Sozialhilfequote lag im Jahr 2017 bei rd. 33 % d.h. rd. 33 % aller stationär betreuten Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz waren zur Bestreitung der Heimkosten auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (Dieser Wert bezieht sich nur auf die eingestuften Pflegebedürftigen, da nur dieser Personenkreis in der Pflegestatistik erfasst ist).

Durch die Umstellung der Pflegestufen auf die Pflegegrade infolge des Pflegestärkungsgesetz III sind die Zahlen 2017 nur eingeschränkt mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar.

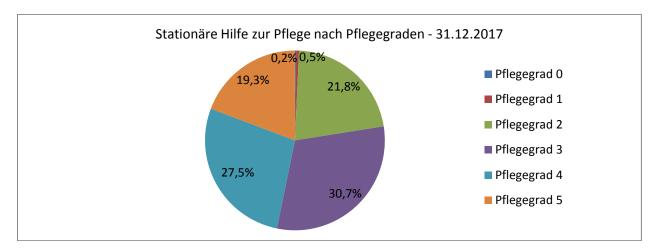
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Empfänger stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII davon Pflegestufe I - III Pflegestufe 0 Pflegegrad 2-5 Pflegegrad 0-1	905 770 135	781	782	822	943 830 113	
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die stationär betreut werden*  Anteil der Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege Stufe I - III bzw. Pflegegrad 2-5 nach SGB XII (Sozialhilfequote)	2.688 28,65%					

<sup>\*</sup>Pflegestatistik 2011, 2013 und 2015

#### 3.3.1.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden

Vor Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz III war Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII auch für Personen zu leisten, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf unterhalb der Pflegestufe I lag. Das Pflegestärkungsgesetz III dagegen sieht keine Leistungen der stationären Pflege bei Pflegegrad 0 und 1 vor. Diese Personen erhalten, sofern ein stationärer Bedarf besteht, Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen.

Anzahl	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Pflegestufe 0	125	122	135	125	122	122	113	
Pflegestufe 1	241	251	278	282	281	263	283	
Pflegestufe 2	303	302	317	321	304	330	328	
Pflegestufe 3	155	172	175	178	197	229	219	
Pflegegrad 0								2
Pflegegrad 1								5
Pflegegrad 2								209
Pflegegrad 3								295
Pflegegrad 4								264
Pflegegrad 5								185
	_		_		_			
Gesamt	824	847	905	906	904	944	943	960



#### 3.3.1.2 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter

20,5 % der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2017) im Landkreis Konstanz (197 Personen) sind jünger als 65 Jahre. Dieser Personenkreis ist oft mehrfach beeinträchtigt. Neben der körperlichen Pflegebedürftigkeit spielen häufig psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen zur Finanzie-

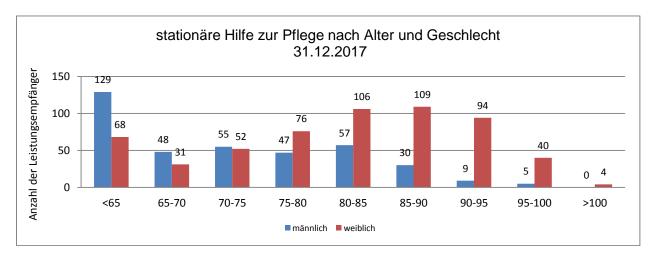
rung des Pflegeheimaufenthaltes häufiger auf Sozialleistung angewiesen sind, als die über 65 – Jährigen, da jüngere Pflegebedürftige bei Erwerbsunfähigkeit oft keine oder nur geringe Rentenansprüche haben.

#### 3.3.1.3 Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht

Das Pflegerisiko von Frauen ab dem 75. Lebensjahr ist deutlich höher als das der Männer. Dagegen weist vor der Vollendung des 75. Lebensjahres die männliche Bevölkerung das höhere Pflegerisiko auf. Von 577 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege ab Vollendung des 75. Lebensjahres (Stichtag 31.12.17) sind 429 d.h. 74,4 % weiblich und 148, d.h. 25,6 % männlich. Dagegen liegt der Anteil der Frauen bei den unter 75 -Jährigen lediglich bei rd. 39,4 % (151 Personen), bei den Männern dagegen bei rd. 60,6 % ( 232 Personen ).

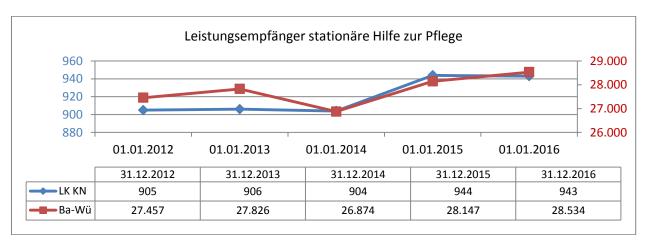
Von den insgesamt 960 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2017) waren 580 d.h. 60,4 % weiblich. Dies bestätigt, dass eine Verlängerung der Lebenserwartung zu einem wachsenden Pflegerisiko führt. Hinzu kommt, dass Frauen nicht nur länger leben als ihre Partner, sondern häufig auch jünger sind. Sie leben daher im Alter oft allein und sind in größerem Maße auf professionelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit angewiesen als Männer, die in vielen Fällen so lange es geht zu Hause von ihrer Partnerin gepflegt werden.

Frauen sind bei Pflegebedürftigkeit in der Regel infolge geringerer Renteneinkünfte auch in größerem Umfang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.



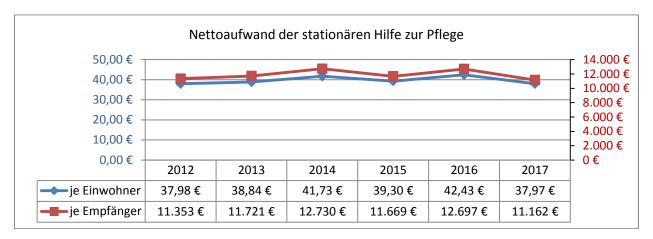
#### 3.3.1.4 Leistungsempfänger im Landesvergleich

Sowohl im Landkreis Konstanz (+4,2 %) als auch im Landesschnitt (+3,9 %) kam es im Betrachtungszeitraum 2012-2016 zu einem Anstieg. Dieser fiel im Landkreis Konstanz leicht stärker aus.

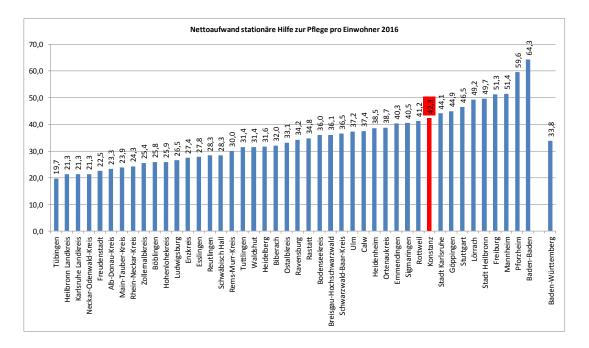


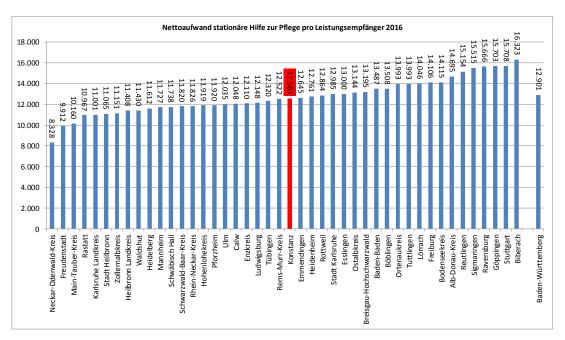
#### 3.3.2 Kennzahlen

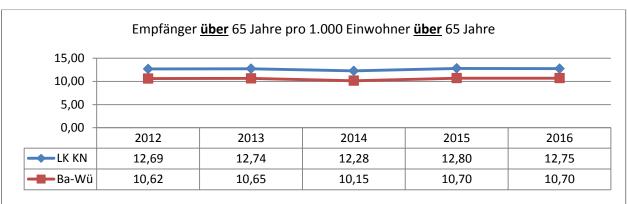
Sowohl der Nettoaufwand je Einwohner als auch der Nettoaufwand je Leistungsempfänger der stationären Hilfe zur Pflege ist im Betrachtungszeitraum leicht gesunken. Dies liegt insbesondere am Jahr 2017 und den Folgen des Pflegestärkungsgesetzes.

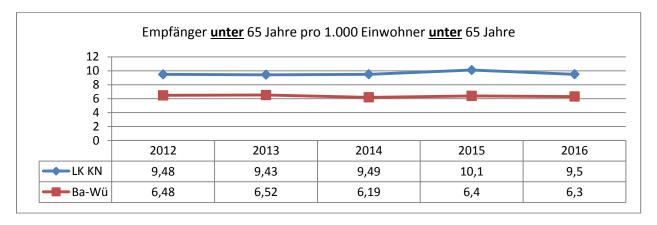


Da die Landesdaten für 2017 noch nicht vorliegen, ist der Landesvergleich nur bis 2016 möglich. Im Landesvergleich liegt der Aufwand je Einwohner im Jahr 2016 über dem Durchschnitt. Dies resultiert aus der höheren Anzahl an Leistungsempfängern pro Einwohner im Landkreis Konstanz – sowohl bei den Leistungsempfängern über als auch bei den Leistungsempfängern unter 65 Jahre. Der Nettoaufwand je Leistungsempfänger liegt im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt.









#### 3.4 Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII

#### 3.4.1 Fallzahlenbetrachtung

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2016 werden 67,1 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 5.815 Personen, zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste versorgt. 1,5 % (Stichtag 31.12.17) benötigen bei der ambulanten Versorgung Sozialhilfe zur Deckung der Kosten.

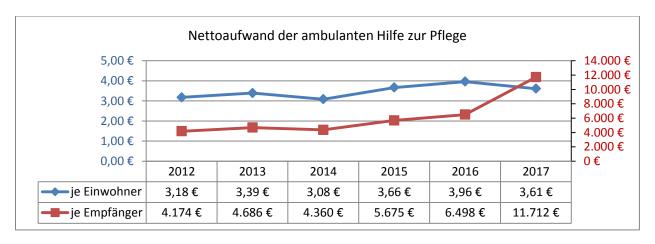
Der Rückgang der Empfänger ambulanter Hilfe zur Pflege im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetz III. Infolge der höheren Leistungen der Pflegekassen für die ambulante Pflege entfiel im Jahr 2017 bei etlichen Pflegebedürftigen die Sozialhilfebedürftigkeit d.h. die Betroffenen waren in der Lage, den Pflegebedarf mit den Leistungen der Pflegekasse in vollem Umfang sicherzustellen.

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	206	198	195	181	172	87
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die zu Hause betreut werden* Anteil der Empfänger von ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII	4.660 4,42%		5.097 3,83%			

<sup>\*</sup>Pflegestatistik 2011, 2013 und 2015

#### 3.4.2 Kennzahlen

Die Nettoaufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege sind je Einwohner trotz rückläufiger Empfängerzahlen leicht gestiegen. Sowohl die rückläufigen Empfängerzahlen als auch die höheren Kosten je Empfänger sind Folgen des Pflegestärkungsgesetz III.



#### 3.5 Zielkennzahl: Ambulantisierungsquote in der Hilfe zu Pflege

Ziel: Der Anteil der Empfänger ambulanter Hilfe zur Pflege an allen Empfängern von Hilfe zur Pflege soll bis 31.12.2021 bei über 20% liegen

Maßnahmen		Ergebnis	2017		Veränderung		
		2016	Ansatz	Ergebnis	absolut	%	
K1	Zahl der Leistungsempfänger stationärer Hilfe zur Pflege	943	963	952	-11	-1%	
K2	Zahl der Leistungsempfänger ambulanter Hilfe zur Pflege	172	181	87	-94	-52%	
К3	Nettoaufwand stationäre Hilfe zur Pflege pro EW	42,72€	43,96 €	37,97€	-5,99€	-14%	
K4	Nettoaufwand stationäre Hilfe zur Pflege pro Leistungsempfänger	12.697 €	12.860 €	11.256 €	-1.604 €	-12%	
K5	Anteil der Empfänger ambulanter Hilfe zur Pflege an allen Empfängern von Hilfe zur Pflege (Ambulantisierungsquote)	15,4%	15,8%	8,4%	-7,4%	-47%	

Bei der Entwicklung der Kennzahlen zeigen sich die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II und III, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbar waren. Infolge der mit der Gesetzesänderung verbundenen Erhöhung der Pflegekassenleistungen für die ambulante Pflege, entfiel bei etlichen Pflegebedürftigen die Sozialhilfebedürftigkeit. Dementsprechend liegen die Anzahl der Leistungsempfänger ambulanter Hilfe zur Pflege und dementsprechend auch die Ambulantisierungsquote deutlich unter dem Planansatz. Sofern die Sozialhilfebedürftigkeit nicht entfiel, führten die höheren Leistungen der Pflegekasse zu einem geringeren Sozialhilfebedarf.

#### 4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

#### 4.1 Fallzahlenbetrachtung

#### 4.1.1 Hilfsangebot im Landkreis Konstanz

Das Hilfsangebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist im Landkreis Konstanz gut und vielgestaltig ausgebaut.

Die AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. ist Träger der Angebote der Gefährdetenhilfe im Landkreis Konstanz. Das Hilfeangebot umfasst folgende Dienste und Einrichtungen:

4 ambulante Fachberatungsstellen (davon 1 nur für Frauen)

3 Tagesstätten (davon 1 nur für Frauen)

ambulant betreutes Wohnen

1 stationäre Einrichtung

1 medizinische Ambulanz

1 Arbeits- und Beschäftigungsprojekt

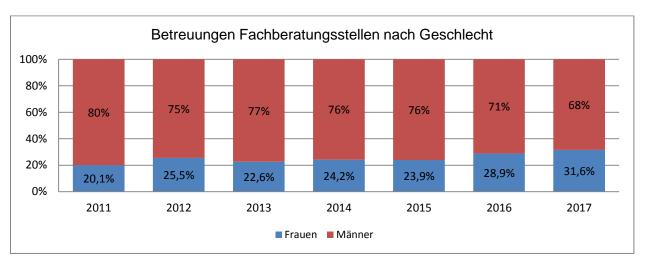
#### 4.1.2 Ambulante Fachberatungsstelle

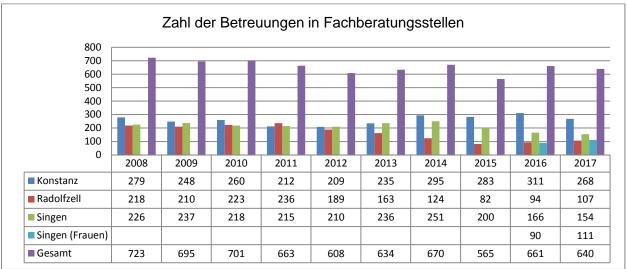
Die ambulanten Fachberatungsstellen sind zentrale (Erst-) Kontaktstellen. Dort werden Soforthilfe und Krisenintervention geleistet und die notwendigen Hilfen koordiniert.

Im Landkreis Konstanz bestehen 4 Ambulante Fachberatungsstellen (in Konstanz, Radolfzell und Singen).

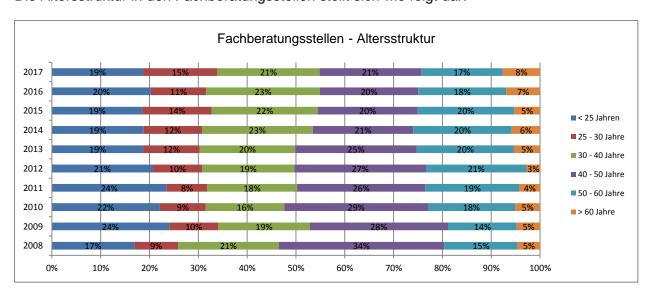
Da seit Jahren ein hoher Frauenanteil in den Fachberatungsstellen zu verzeichnen war, wurde in Singen eine frauenspezifische Fachberatung eingerichtet, um dem besonderen Hilfebedarf von Frauen in der Wohnungslosenhilfe zu entsprechen. (s. Ziffer 4.3)

Die Entwicklung des Frauenanteils stellt sich wie folgt dar:



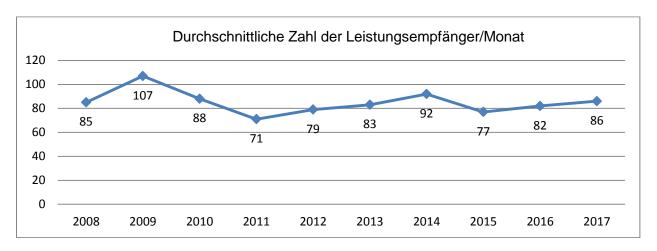


Die Altersstruktur in den Fachberatungsstellen stellt sich wie folgt dar:



In den Fachberatungsstellen erfolgt auch die Auszahlung der Sozialhilfetagessätze bzw. Hartz IV-Tagessätze an die berechtigten Personen.

Die durchschnittliche Zahl der Personen, die ihre Leistungen zum Lebensunterhalt über die Fachberatungsstelle erhielten, stellt sich wie folgt dar:



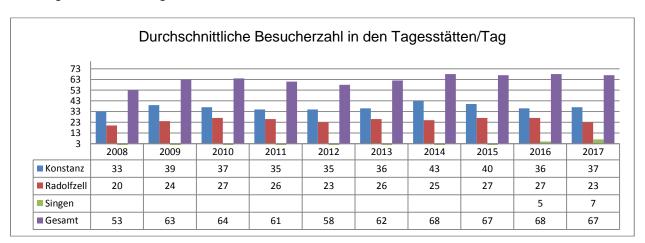
Der Rückgang der Leistungsempfänger ab 2015 resultiert aus einer strukturellen Veränderung der Angebote. So wurden die Plätze des Aufnahmehauses in stationäre Plätze umgewandelt.

#### 4.1.3 Tagesstätte

Tagesstätten sind niedrigschwellig organisierte Angebote, die ohne Beratungszwang Grundversorgung und Tagesaufenthalt bieten.

Die Tagesstätten im Landkreis Konstanz sind an die Fachberatungsstellen in Konstanz und Radolfzell angegliedert. Außerdem die frauenspezifische Fachberatung in Singen um eine solitäre Tagesstätte für Frauen ergänzt.

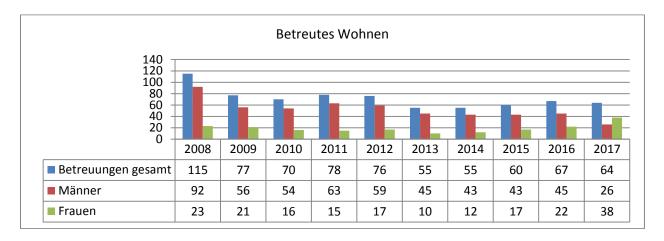




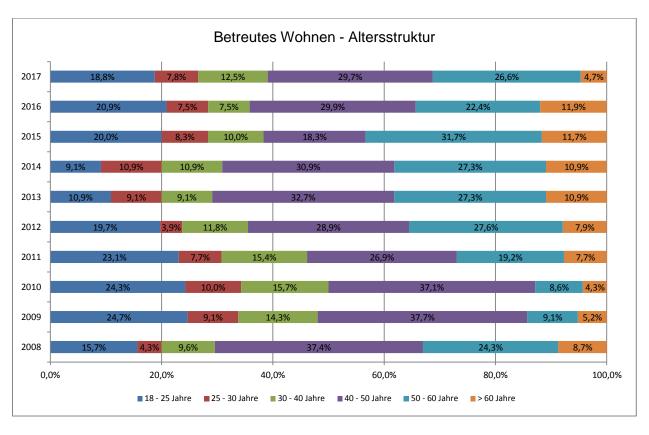
#### 4.1.4 Betreutes Wohnen

Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und Betreuung durch Fachkräfte. Das Angebot dient zum einen der Nachbetreuung nach stationärer Hilfe, zum anderen jedoch auch von Anfang an als ein eigenes angemessenes Hilfsangebot.

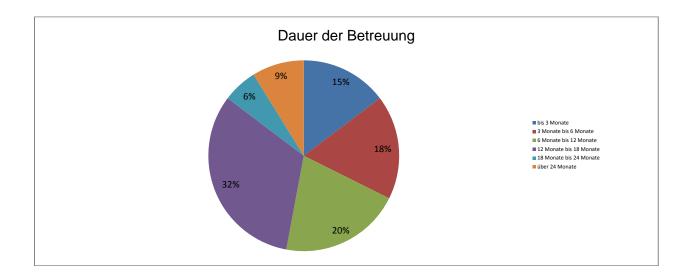
Im Landkreis Konstanz stehen 35 Plätze Betreutes Wohnen zur Verfügung.



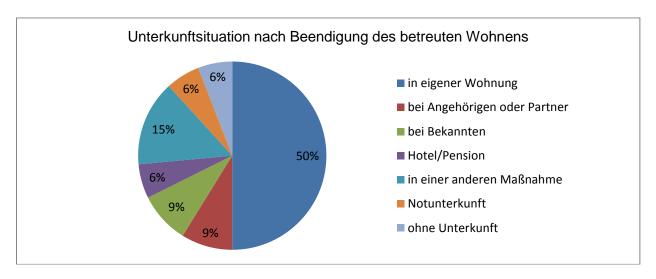
Die Entwicklung im Betreuten Wohnen wird maßgeblich durch den angespannten Wohnungsmarkt im Landkreis Konstanz bestimmt, von dem der Personenkreis des § 67 SGB XII besonders betroffen ist. Positiv wirkten sich die von der AGJ neu geschaffen Plätze in einer Frauen – WG im Jahr 2015 aus.



In 2017 wurden 34 Betreuungsverhältnisse beendet. Die Dauer der Betreuung in diesen Fällen stellt sich wie folgt dar:



Von den 34 Personen, bei denen das ambulant betreute Wohnen beendet wurde, lebten 17 d.h. 50 % bei Beendigung in einer eigenen Wohnung. 6 Personen waren bei Angehörigen, Partnern oder Bekannten untergebracht. In 5 Fällen war eine Betreuung in einem anderen Hilfesystem erforderlich.



Von den 34 Personen standen 8 d.h. 24 % in einem Arbeitsverhältnis. 20 Personen d.h. 57 % bezogen Arbeitslosengeld I oder II. Die restlichen 6 Personen bestritten ihren Lebensunterhalt mit Rente und Sozialhilfe.

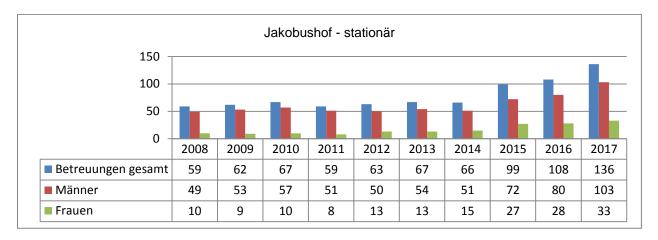
#### 4.1.5 Stationäre Hilfe

Stationäre Hilfen kommen für Personen in Betracht, die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und zumindest in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten benötigen. Die Hilfe soll zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Lebensverhältnissen dienen bzw. die sozialen Schwierigkeiten in dem Maße mildern, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist.

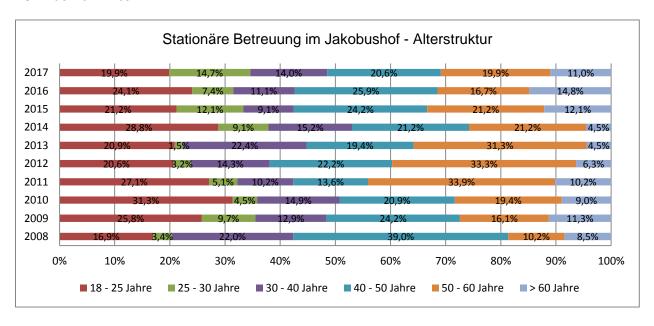
Der Jakobushof in Radolfzell verfügt über 38 stationäre Plätze.

Davon stehen 8 Plätze für die Umsetzung der Konzeption "Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz" zur Verfügung.

Der Anstieg der Betreuungen im Jahr 2015 resultiert aus einer strukturellen Veränderung der Hilfsangebote. So wurde das Aufnahmehaus in stationäre Plätze umgewandelt.

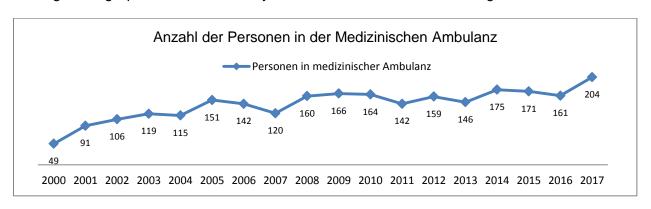


Auch im Bereich der stationären Hilfen ist ein hoher Frauenanteil zu verzeichnen. Dieser lag 2017 bei rd. 24 %.



#### 4.1.6 Medizinische Ambulanz

Die medizinische Ambulanz leistet in den Tagesstätten medizinische und pflegerische Versorgung. Hierzu steht eine Krankenschwester zur Verfügung. Außerdem werden seit 2009 zusätzlich regelmäßig Sprechstunden der Psychiatrischen Institutsambulanz angeboten.



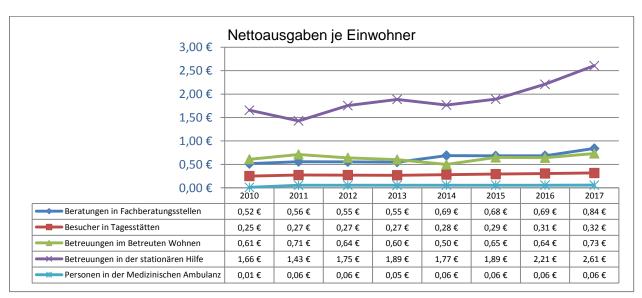
#### 4.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

Aufwand	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	€	€	€	€	€	€	€	€
institutionelle Zuschüsse	216.000	238.600	238.600	238.600	283.450	290.175	296.100	343.245
davon								
für die Tagesstätten	70.000	73.500	73.500	73.500	77.700	78.200	79.000	82.157
für die solitäre Tagesstätte für Frauen	0	0	0	0	0	4.375	7.500	7.500
für die Fachberatungsstellen	143.000	150.100	150.100	150.100	189.950	191.700	193.500	237.233
für die medizinische Ambulanz	3.000	15.000	15.000	15.000	15.800	15.900	16.100	16.355
Laistungen nach SCR VII	812.993	725.435	822.122	837.470	794.832	816.018	808.055	942.621
Leistungen nach SGB XII davon	612.993	725.435	622.122	837.470	794.832	810.018	808.055	942.621
im Aufnahmehaus	184.244	150.854	166.028	154.026	169.864	98.475	0	0
Betreutes Wohnen	169.059	191.235	173.470	165.040	137.539	181.842	181.206	206.596
sonstige ambulante Hilfen	0	0	7.870	2.751	90	5.665	3.514	798
stationäre Hilfen	459.690	383.346	474.754	515.653	487.339	530.036	623.335	735.227
Insgesamt:	1.028.993	964.035	1.060.722	1.076.070	1.078.282	1.106.193	1.104.155	1.285.866
Einnahmen	51.095				29.542	15.102	2.416	
Nettoaufwendungen	977.898	930.334				1.091.091	1.101.739	

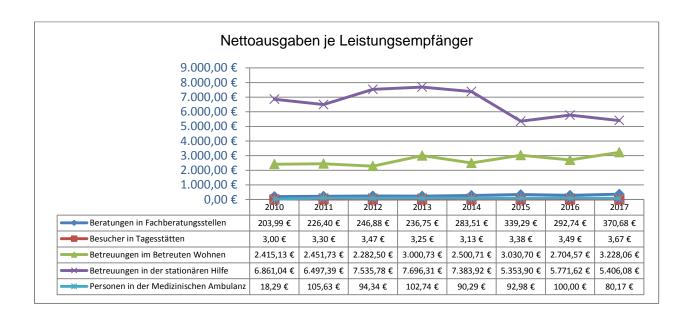
Der Wegfall der Aufwendungen im Jahr 2016 für die Betreuung im Aufnahmehaus spiegelt die strukturelle Veränderung der Hilfsangebote wider. So wurde das Aufnahmehaus im Laufe des Jahres 2015 in stationäre Plätze umgewandelt.

#### 4.3 Kennzahlen

Die Nettoausgaben je Einwohner liegen bei den Betreuungen in der stationären Hilfe mit 2,61 Euro im Jahr 2017 deutlich über den anderen Hilfeangeboten. Es folgen die Beratungen in Fachberatungsstellen (0,84 Euro) und Betreuungen im betreuten Wohnen (0,73 Euro).

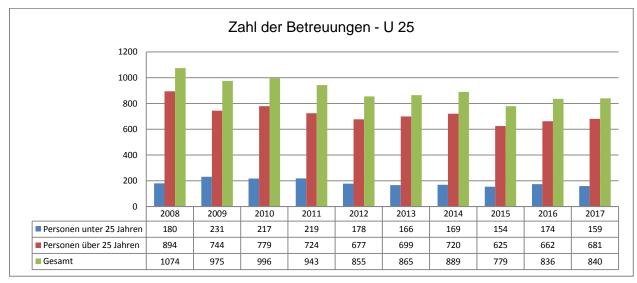


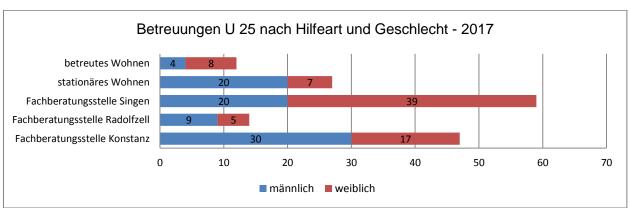
Auch bei den Nettoausgaben je Leistungsempfänger dominieren mit 5.406,08 Euro im Jahr 2017 die Betreuungen bei den stationären Hilfen.



#### 4.4 Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe

Der Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Betreuungen (Fachberatungsstellen, Aufnahmehaus, stationäre Hilfe, betreutes Wohnen) lag 2017 bei rd. 19 % und damit geringfügig (2 %) unter dem des Vorjahres.

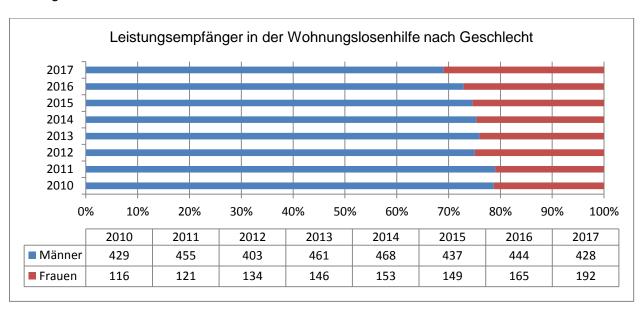




#### 4.5 Frauen in der Wohnungslosenhilfe

Die Entwicklung in der Wohnungslosenhilfe zeigt, dass die Zahl der im Hilfesystem erfassten Frauen in den vergangen Jahren deutlich zunahm. 2017 nahmen 192 Frauen entsprechende Hilfsangebote in Anspruch d.h. 27 mehr als im Vorjahr. Der Frauenanteil in der Wohnungslosenhilfe lag 2017 bei 31 %. Darüber hinaus muss von einer Dunkelziffer ausgegangen werden, da – wie von Experten angenommen- nur ein Teil von Frauen offen und sichtbar wohnunglos auf der Straße bzw. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt. Der größere Teil der Frauen dürfte in verdeckter Wohnungslosigkeit, teilweise in prekären Abhängigkeitsverhältnissen leben.

Im Landkreis Konstanz stellt sich die Entwicklung des Frauenanteils in der Wohnungslosenhilfe wie folgt dar:

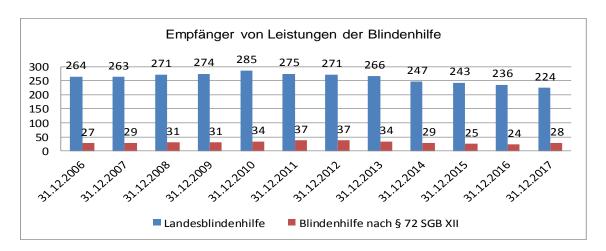


#### 5. Blindenhilfe

Zum Ausgleich der blindheitsbedingten Nachteile haben blinde und hochgradig sehschwache Menschen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf Landesblindenhilfe.

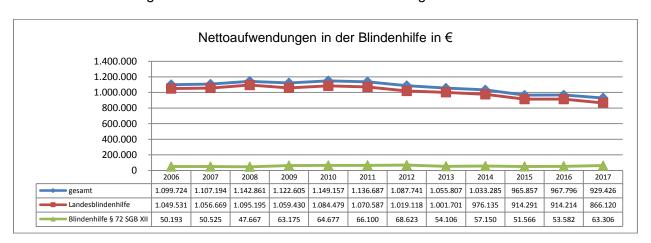
#### 5.1 Fallzahlenbetrachtung

Ist das Einkommen und Vermögen des blinden Menschen gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bestehen.



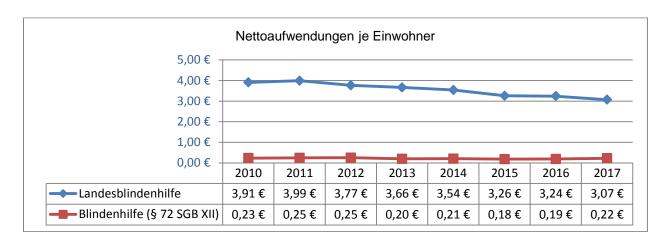
#### 5.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

Die Nettoaufwendungen für die Blindenhilfe stellen sich wie folgt dar:

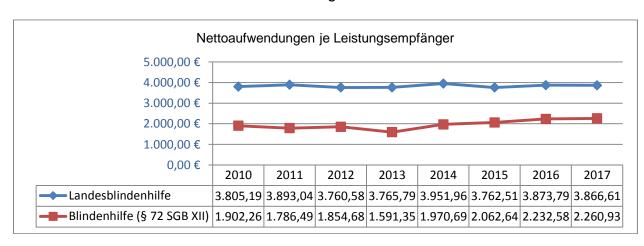


#### 5.3 Kennzahlen

Entsprechend der Entwicklung bei den Fallzahlen sind auch die Nettoaufwendungen je Einwohner bei der Landesblindenhilfe zurückgegangen.



Betrachtet man die Nettoaufwendungen je Leistungsempfänger kann bei der Landesblindenhilfe eine konstante Entwicklung festgestellt werden. Bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII kam es zu einem leichten Anstieg.



## 6. Schuldnerberatung

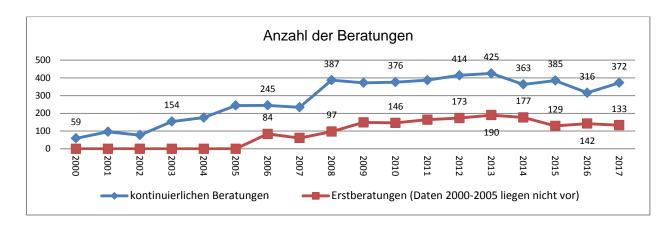
### 6.1 Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung

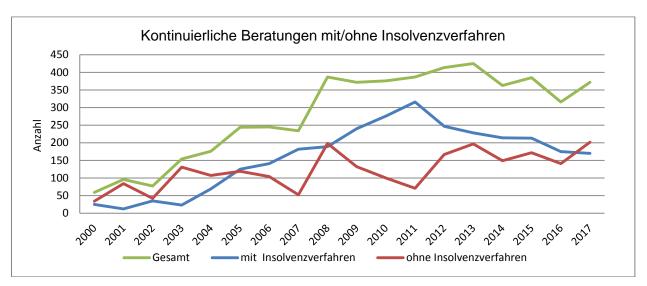
Schuldnerberatung mit dem Ziel der Verhütung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit stellt gem. § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII eine Pflichtaufgabe des Landkreises als Sozialhilfeträger dar. Im Bereich des SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden. Für diese Eingliederungsleistungen ist der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zuständig.

Mit der Durchführung der Schuldnerberatung wurde im Landkreis Konstanz das Diakonische Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz und die Caritasverbände Konstanz und Singen-Hegau beauftragt, die eine zentrale Schuldnerberatungsstelle (ZSB) eingerichtet haben.

# 6.2 Fallzahlenbetrachtung

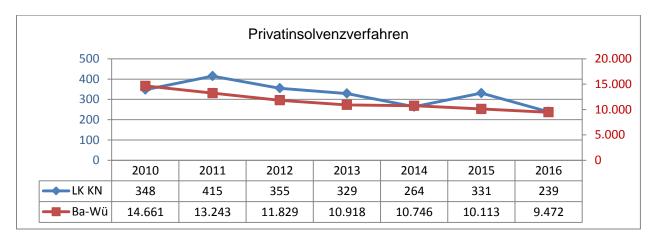
#### 6.2.1 Anzahl der Beratungen





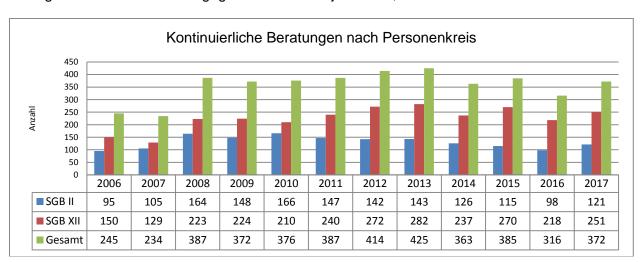
Der Anteil der Insolvenzfälle in der Schuldnerberatung lag in 2017 mit 45,7 %. Seit 2011 ist ein Rückgang dieser Fälle in der Schuldnerberatung zu verzeichnen.

Dies spiegelt den grundsätzlichen Rückgang an Privatinsolvenzverfahren wider, der auch landes- und bundesweit feststellbar ist. Dabei dürfte u.a. die anhaltend gute Beschäftigungslage, die es vielen Schuldnern ermöglicht, ihrer Ratenzahlungsverpflichtung nachzukommen, eine Rolle spielen. Die Entwicklung der Privatinsolvenzverfahren stellt sich wie folgt dar:

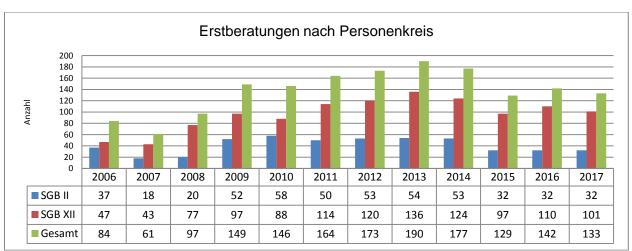


## 6.2.2 Beratungen nach Personenkreis

In 32,5 % der kontinuierlichen Beratungsfälle (2017) handelt es sich um Empfänger von Arbeitslosengeld II. Der Anteil nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % zu.

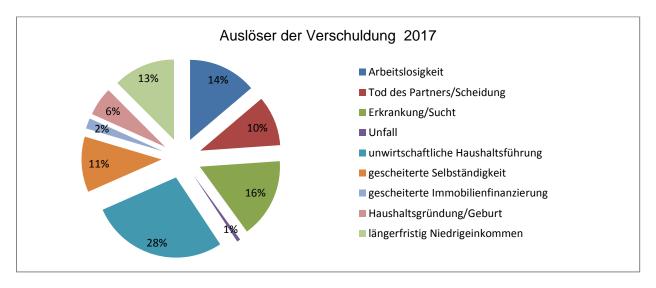


Bei den Erstberatungen lag der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II (2017) bei 24,1 % und damit 1,6 % über dem Vorjahr.

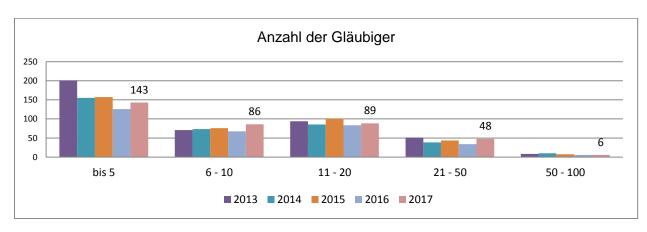


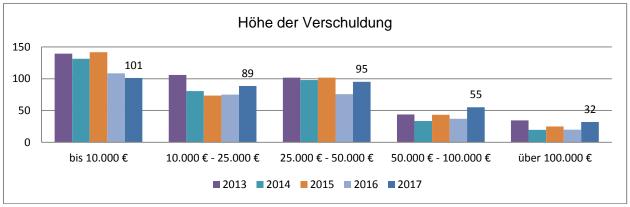
#### 6.2.3 Verschuldenssituation der Klienten

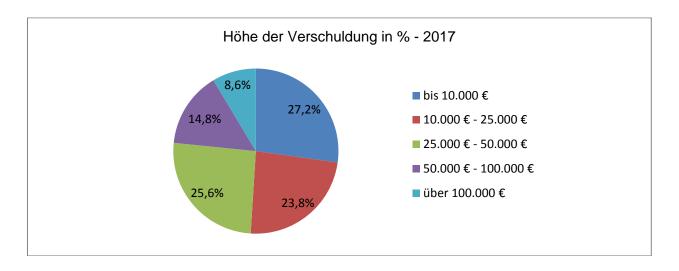
Bei den Ursachen für die Verschuldung liegt im Jahr 2017 die unwirtschaftliche Haushaltsführung an erster Stelle, gefolgt von Krankheit/Sucht und Arbeitslosigkeit, Der Verlust des Partners durch Trennung/Scheidung oder Tod, gescheiterter Selbständigkeit und Niedrigeinkommen spielen aber ebenfalls eine große Rolle.



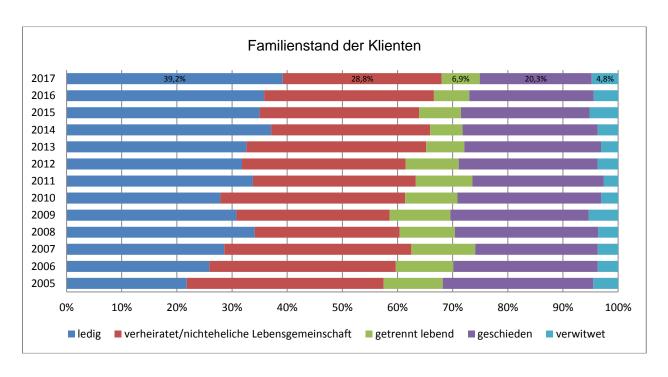
In der überwiegenden Zahl der Beratungsfälle (38,8 % in 2017) waren bis zu 5 Gläubiger vorhanden.



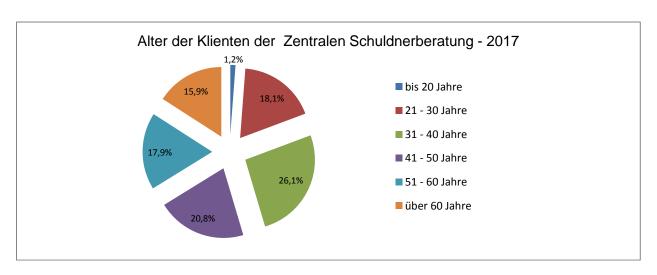




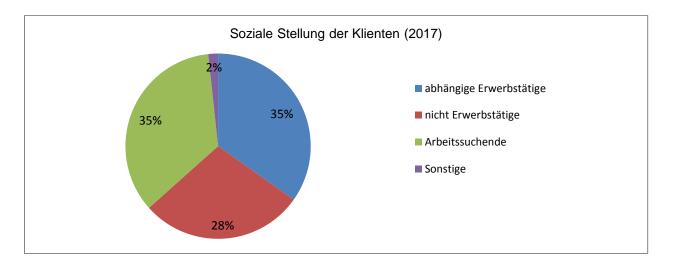
### 6.2.4 Familienstand der Klienten



## 6.2.5 Alter der Klienten

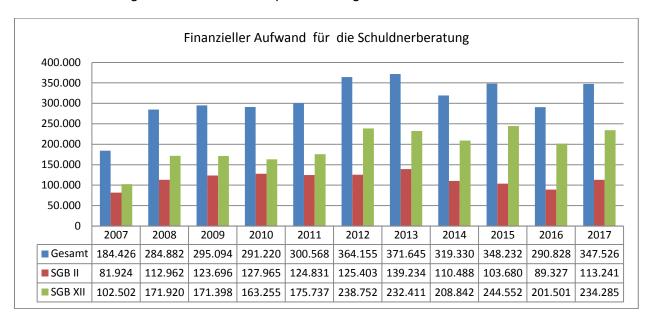


### 6.2.6 Soziale Stellung der Klienten



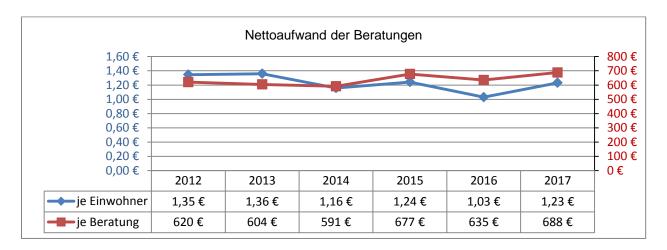
## 6.3 Finanz-/Ressourcenbedarf

Der Aufwand spiegelt die schwankende Zahl der Beratungen wider. Der Landkreis vergütet die Schuldnerberatung mit einer Pauschale pro Beratungsfall.

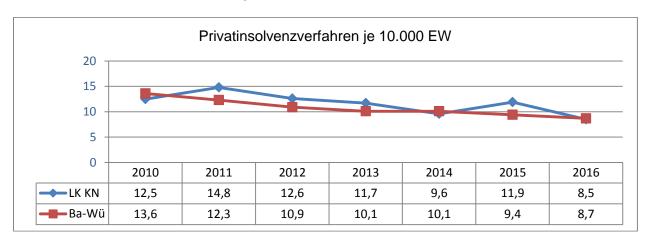


#### 6.4 Kennzahlen

Während die Nettoaufwendungen je Einwohner entsprechend der Entwicklung der Beratungen rückläufig sind, sind die Aufwendungen je Beratung leicht gestiegen.



Die Zahl der Privatinsolvenzverfahren je 10.000 Einwohner ist sowohl im Landkreis Konstanz als auch im Landesschnitt deutlich gesunken.

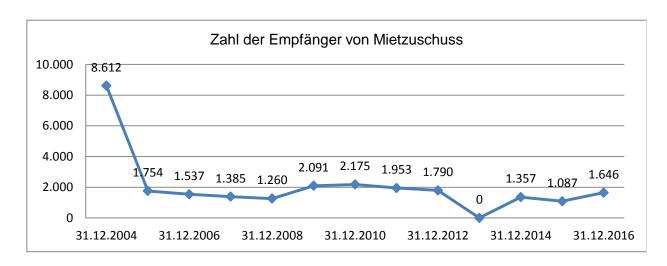


## 7. Wohngeld

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) auf Antrag Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohnungseigentum) gewährt. Die Aufwendungen werden zu je 50 % von Bund und Land getragen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die Daten des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu Grunde. Sie beziehen sich ausschließlich auf den Mietzuschuss, da Daten zum Lastenzuschuss nicht vorliegen. Außerdem liegen die Daten 2017 noch nicht vor, so dass die Darstellung nur bis 2016 möglich ist.

## 7.1 Fallzahlenbetrachtung



Der starke Rückgang der Wohngeldempfänger von 2004 auf 2005 ist auf Art. 25 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückzuführen, mit dem das Wohngeldgesetz geändert wurde. Durch die gesetzliche Neuregelung entfiel der Wohngeldanspruch für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII) und Empfänger von Hartz IV- Leistungen (SGB II) ab 01.01.2005, da die Wohnkosten für diesen Personenkreis bei der Berechnung der jeweiligen Leistung berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes vom 24.09.08 traten zum 01.01.2009 wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. So wurden u.a. die Höchstbeträge für Miete und Belastungen sowie die Einkommensgrenzen an die Kostenentwicklung angepasst. Dies wirkte sich auf die Höhe des Wohngeldes und die Zahl der Wohngeldempfänger aus. Ab 2009 zeigt sich daher wieder ein deutlicher Anstieg der Wohngeldempfänger.

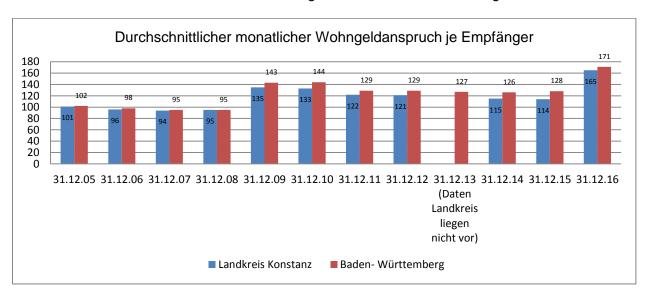
Seit 2011 ging die Zahl der Wohngeldempfänger zurück. Diese Entwicklung ist landesweit festzustellen und geht mit einer Zunahme von Grundsicherungsempfängern im Alter und bei Erwerbsminderung (s. Ziffer 1.4) einher, bei denen der Wohngeldanspruch entfällt.

Zahl der Wohngeldempfänger (Mietzuschuss)	Landkreis Konstanz	Land Baden-Württemberg
31.12.2004	8.612	156.169
31.12.2005	1.754	62.839
31.12.2006	1.537	56.728
31.12.2007	1.385	52.787
31.12.2008	1.260	48.126
31.12.2009	2.091	80.171
31.12.2010	2.175	80.247
31.12.2011	1.953	72.838
31.12.2012	1.790	67.037
31.12.2013 (Daten liegen nicht vor)	(Daten liegen nicht vor)	60.764
31.12.2014	1.357	53.570
31.12.2015	1.087	43.994
31.12.2016	1.646	60.308

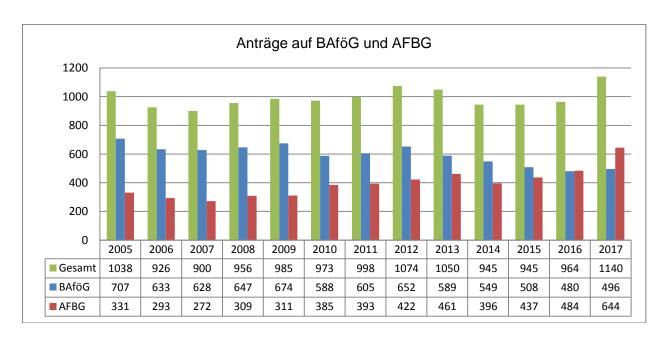
Durch die Leistungsverbesserungen beim Wohngeld ab 01.01.2016 (Anhebung der anrechenbaren Miethöchstbeträge sowie der Wohngeldbeträge) dürfte die Zahl der Wohngeldempfänger ab dem Jahr 2016 wieder steigen. Ein Indiz dafür sind die Antragszahlen, die bei der Wohngeldstelle des Landkreises von 789 im Jahr 2015 auf 1252 im Jahr 2016 stiegen.

#### 7.2 Finanz-/Ressourcenbedarf

Die Höhe des Mietzuschusses hängt insbesondere ab von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.



#### 8. BAföG/AFBG



Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. "Meister-BAföG" – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das "Meister-BAföG" unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Darüber hinaus werden Anreize zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Der deutliche Anstieg der Antragszahlen im Bereich des Meister-BAföG ab 2010 ist auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen, die verbesserte Förderkonditionen mit sich brachten. Die BAföG- Novelle zum 01.08.2016 die eine Erhöhung der Förderbeträge, der Freibeträge auf Einkommen und Vermögen sowie des Förderanteils der als Zuschuss gewährt wird, brachte, ist für den Anstieg der Antragszahlen in den Jahren 2016 und 2017 verantwortlich.

Die Antragszahlen im Bereich BAföG beziehen sich ausschließlich auf das Schüler-BAföG, für dessen Bewilligung die Landkreise zuständig sind. Für die Studierendenförderung nach dem BAFöG sind die Studentenwerke der Hochschulen zuständig.

Die Antragszahlen im Schüler-BAföG sind seit 2012 rückläufig. Dieser Trend ist bundesweit feststellbar. Die BAföG-Reform, die ab Beginn des Schuljahres 2016 höhere Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge vorsieht, führt in 2017 zu einem geringen Antragsanstieg.

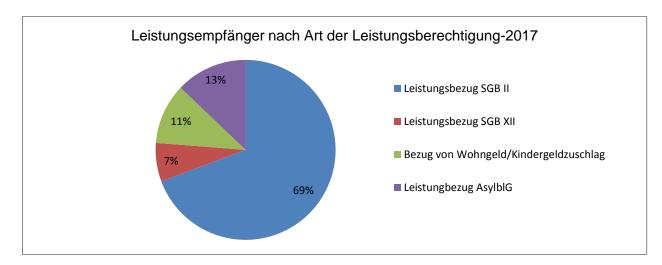
# 9. Leistungen zur Familienplanung

Der Landkreis übernimmt seit März 2012 die Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für bedürftige Frauen als Freiwilligkeitsleistung uns stellt dafür Mittel in Höhe von derzeit jährlich 20.000 € zur Verfügung.

Bedürftigkeit und damit Anspruchsberechtigung besteht bei:

- Leistungsbezug SGB II
- Leistungsbezug SGB XII
- Leistungsbezug AsylblG
- Bezug von Wohngeld
- Bezug von Kinderzuschlag
- Frauen, denen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Es gelten die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem SGB XII.

Im Jahr 2017 wurden für insgesamt 101 Frauen die Kosten der empfängnisverhütenden Mittel übernommen.



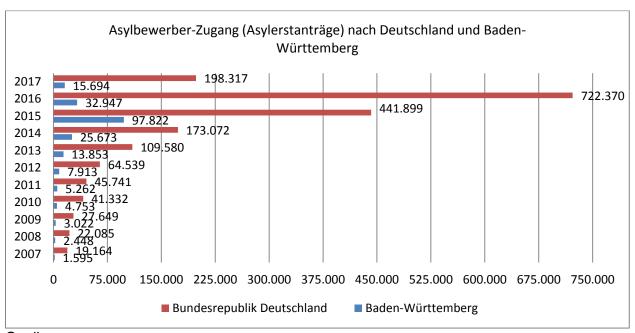
	Zahl der Frauen									
	2012	2013		2014		2015		2016	4	2017
Leistungsbezug SGB II			68	83%	79	82%	72	73%	70	69%
Leistungsbezug SGB XII			5	6%	1	1%	2	2%	7	7%
Bezug von Wohngeld			8	10%	12	13%	9	9%	11	11%
Leistungbezug AsylblG			1	1%	4	4%	15	15%	13	13%
Gesamt	49	66	82	100,0%	96	100,0%	98	100,0%	101	100,0%

2017							
Art des Verhütungsmittels	Anzahl		Koste	n			
Pille	39	39%	2.506,75	13%			
Spirale	40	40%	9.920,55	50%			
andere Mittel	12	12%	2.039,88	10%			
Sterilisation	10	10%	5.532,82	28%			
Gesamt	101	100,0%	20.000,00	100%			

## 10. Migration und Integration

### 10.1 Zugang von Asylbewerbern

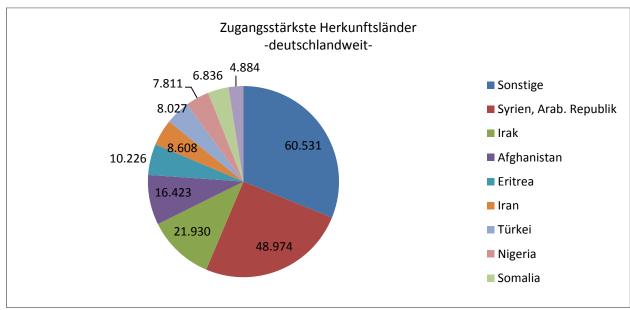
Im Jahr 2017 haben nach Angaben des Innenministeriums rund 200.000 Menschen in Deutschland Zuflucht gesucht. Das Jahr 2017 liegt somit, trotz gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunkenen Zahlen, noch um rund 30.000 Zugänge über dem Jahr 2014.



Quellen: <a href="https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20180427\_Jahreszugaenge\_seit\_1990.pdf">https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20180427\_Jahreszugaenge\_seit\_1990.pdf</a>

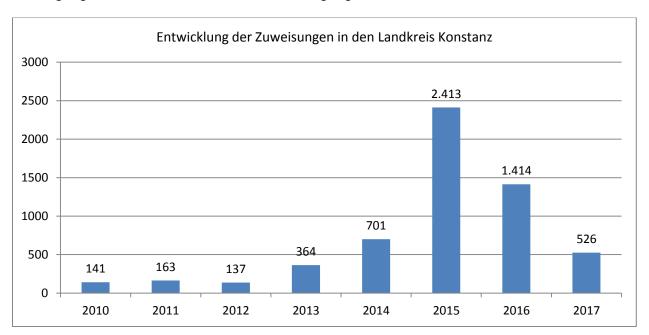
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf? blob=publicationFile

Im Jahr 2017 suchten insbesondere Menschen aus Syrien und dem Irak Asyl in Deutschland, gefolgt von afghanischen Staatsangehörigen. Im Vorjahr war der zugangsstärkste Anteil aus Syrien und Afghanistan.



Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.pdf? blob=publicationFile

Die Zuweisungen durch das Land in den Landkreis Konstanz sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 900 Personen zurückgegangen. Im Vergleich zu den Jahren vor dem massiven Anstieg der Zugänge im Jahr 2015, befindet sich die Zugangszahl weiterhin auf hohem Niveau.

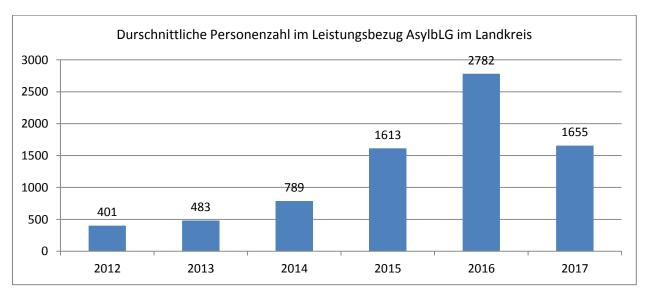


Die Entwicklung der Zuweisungszahl im Jahr 2018 ist schwer abzuschätzen. Weder das BAMF noch das Integrationsministerium gibt eine Prognose ab. Die Zuweisungszahlen in den ersten Monaten des Jahres waren im Vergleich zum Vorjahr gering. Rückschlüsse auf das restliche Jahr lassen sich nach aktuellem Stand nicht ziehen.

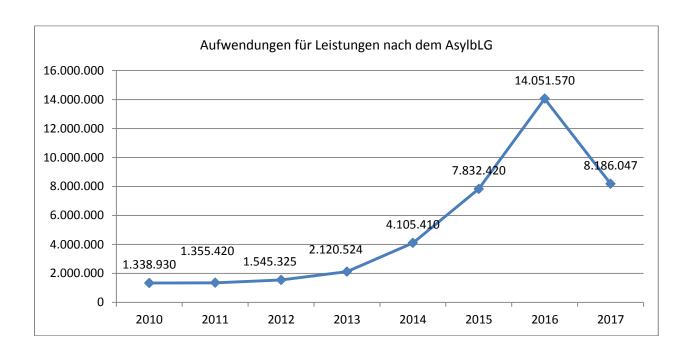
Die Situation kann sich mit Änderung der politischen Lage dramatisch und vor allem sehr schnell verändern.

#### 10.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die durchschnittliche Anzahl der Leistungsempfänger liegt im Jahr 2017 mit 1.655 Personen auf dem, enorm hohen, Niveau des Jahres 2015.

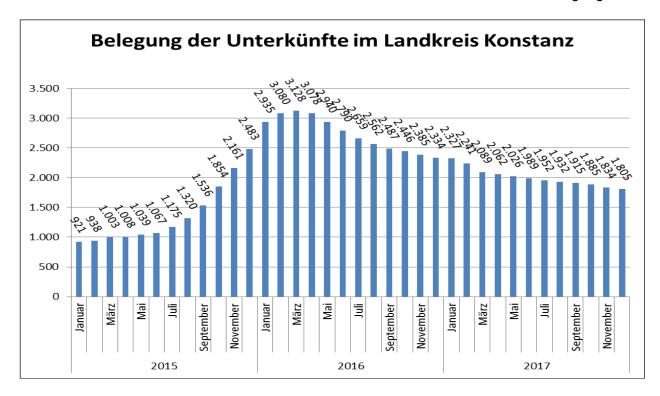


Die Kostentwicklung der Transferleistungen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Allerdings bleiben die Aufwendungen für Asylbewerberleistungen auf einem Höchstniveau.



## 10.3 Unterbringung der Asylbewerber

Zu Beginn des Jahres 2017 bestanden 32 Unterkünfte, davon 4 Notunterkünfte für die Unterbringung von Asylsuchenden. Im Dezember 2017 waren es noch 30 Unterkünfte, davon glücklicherweise nur noch 2 Notunterkünfte. Am 31.12.2017 standen 1.805 Plätze zur Verfügung.

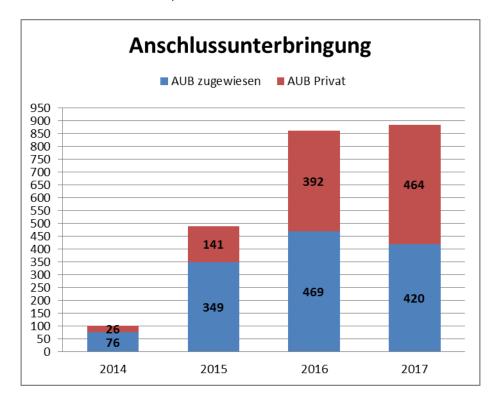


### 10.4 Anschlussunterbringung

Im Jahr 2017 konnten insgesamt 884 Personen in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden übergeben werden, davon 420 in Wohnraum den die Städte/Gemeinden zur Verfü-

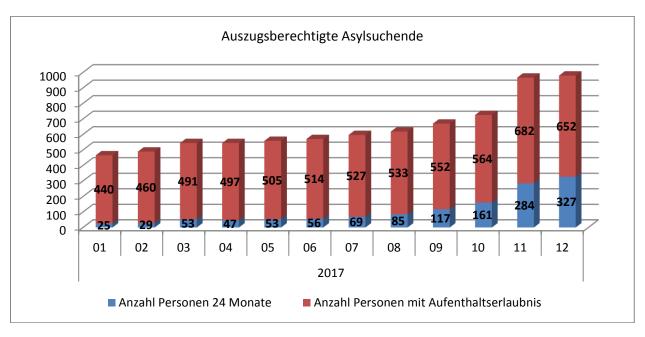
gung gestellt haben, 464 Personen konnten privat Wohnraum finden. Dies entspricht im Gesamten einer Erhöhung um rund 3% gegenüber dem Vorjahr (861 Personen).

Im Jahr 2017 konnten das erste Mal mehr private Auszüge verzeichnet werden als Zugänge in die kommunale Anschlussunterbringung. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt dem Engagement ehrenamtlicher Helfer zu verdanken, die sich vermittelnd einsetzen.



Die Anzahl der aus den Gemeinschaftsunterkünften auszugsberechtigten Personen erhöhte sich im Laufe des Jahres 2017 deutlich. Hierbei handelt es sich um Flüchtlinge die bereits 24 Monate oder länger in einer Gemeinschaftsunterkunft leben oder die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Die Städte und Gemeinden konnten nicht im entsprechenden Umfang Anschlussunterbringungsplätze schaffen um den Bedarf abzudecken. Daher wohnten mehr Personen in den Gemeinschaftsunterkünften als vom Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehen.



Das Thema "Wohnen" wird von den Fachleuten in den Netzwerken des Amtes für Migration und Integration immer wieder als zentrales Thema angesprochen. Die Bedarfe sind sowohl bei den Flüchtlingen, wie auch bei sozial bedürftigen Menschen, extrem hoch.

Ein Großteil der Flüchtlinge hatte bereits im Laufe des Jahres 2017 die Berechtigung die Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen. Aufgrund des Wohnungsmarktes sind aber weiterhin viele Menschen gezwungen in den Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft zu bleiben. Die Anzahl der kommunalen Anschlussunterbringungsplätze konnte den hohen Bedarf nicht decken. Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung auch im Jahr 2018 fortsetzen wird.

## 10.5 Rückkehrberatung

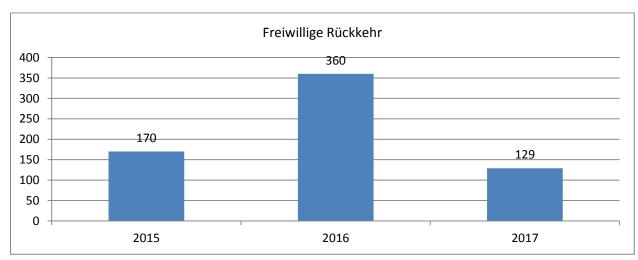
Der Landkreis beteiligt sich seit 2008 am Projekt "In Zukunft Heimat", das die Beratung rückkehrwilliger Ausländer und deren Unterstützung der Organisation der Rückreise zum Inhalt hat. Das Projekt wird vom Land Baden-Württemberg gefördert. Ebenfalls kooperiert der Landkreis bei freiwilligen Ausreisen mit der International Organisation for Migration, sowie mit verschiedenen Kooperationspartnern vor Ort. Auch das Programm ERIN, das ein gemeinsames Programm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten ist, unterstützt Rückkehrende bei ihrem Neuanfang im Herkunftsland.

Im Jahr 2017 wurden die Beratungen intensiviert und speziell Asylsuchende angesprochen, die eine geringe Bleibeperspektive hatten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Rückkehrer wesentlich verringert. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass im Jahr 2016 viele Personen aus dem Balkan die Ablehnung ihres Asylantrages erhalten haben. In Folge dessen entschied sich ein Großteil für die freiwillige Rückkehr ins Heimatland. Mittlerweile befinden sich kaum noch Balkanflüchtlinge im Landkreis Konstanz.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 387 Rückkehrberatungen geführt. Immer mehr Personen informieren sich auch über die Möglichkeit freiwillig in das Heimatland zurückzukehren und entscheiden sich dann doch vorerst dazu in Deutschland zu bleiben.

Hauptgründe für die Rückkehr sind familiäre Gegebenheiten und Perspektivlosigkeit. Immer mehr Personen mit guten Bleibeperspektiven entscheiden sich für die freiwillige Rückkehr. Zudem bevorzugen viele Personen, denen die Rücküberstellung in den für das Asylverfahren zuständigen Staat (Dublinfälle) droht, die Rückkehr ins Heimatland.

Die größten Schwierigkeiten treten bei der Beschaffung von Ausreisedokumenten auf. Insbesondere bei Personen, die ohne Dokumente nach Deutschland eingereist sind, sind wir auf die Kooperation mit dem zuständigen Konsulat oder der Botschaft angewiesen. Hier gestaltet sich häufig sowohl die Kontaktaufnahme als auch die tatsächliche Ausstellung von Ausreisedokumenten als äußerst aufwendig und zeitintensiv.

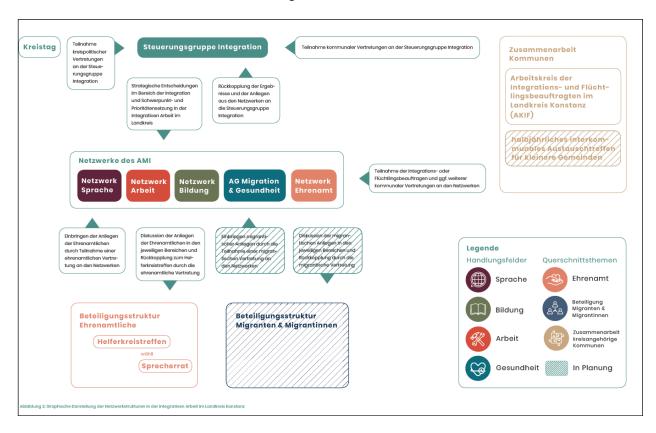


#### 10.6 Integration

Das Thema der Integration rückt weiter in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Bereits im März 2016 wurde die Steuerungsgruppe Integration gegründet, im Nachgang wurden die Netzwerke zu den identifizierten Handlungsfeldern ins Leben gerufen. Diese etablierten sich im Laufe des Jahres 2017.

Strukturen und Netzwerke im Bereich Integration:



Der Landkreis Konstanz hat im Jahr 2016 mit der Erarbeitung eines Integrationskonzepts für alle Migrantinnen und Migranten im Landkreis Konstanz begonnen.

Im Jahr 2017 wurde die inhaltliche Ausarbeitung in einem großen Beteiligungsprozess zu Ende gebracht. Herzstück hierfür war die Dialogveranstaltung, die am 24.06.2017 in Radolfzell mit über 100 Teilnehmern aus Haupt-, Ehrenamt, Politik und unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten stattfand. Die erarbeiteten Ziele aber auch Ideen für die Themenbereiche wie auch Best-Practice-Beispiele fanden im Integrationskonzept ihren Niederschlag.

Parallel wurden konkrete Bedarfe der Flüchtlinge identifiziert und soweit als möglich mit Förderangeboten, oftmals unter Beantragung von Fördergeldern, abgedeckt. Dabei sind insbesondere zu nennen:

- Sprachkurse im Rahmen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch
- Erstorientierungskurse
- Erarbeitung einer Homepage im Bereich Integration (Abschluss im Jahr 2018)
- Fördermittel für die Umsetzung des Integrationskonzepts
- Förderung der interkulturellen Öffnung über die die VwV Integration
- Förderung des Kommunalen Flüchtlingsdialogs
- Arbeitsmarkberatung (Förderung über die Baden-Württemberg Stiftung)
- Rückkehrberatungsstelle
- Ehrenamtsbeauftragte
- Integrationsbeauftragte
- Stellen für die Bildungskoordination

Durch die Akquise von Fördertöpfen erhielt der Landkreis Konstanz im Jahr 2017 Fördermittel in Höhe von rund 281.000 € für den Bereich der Integration.